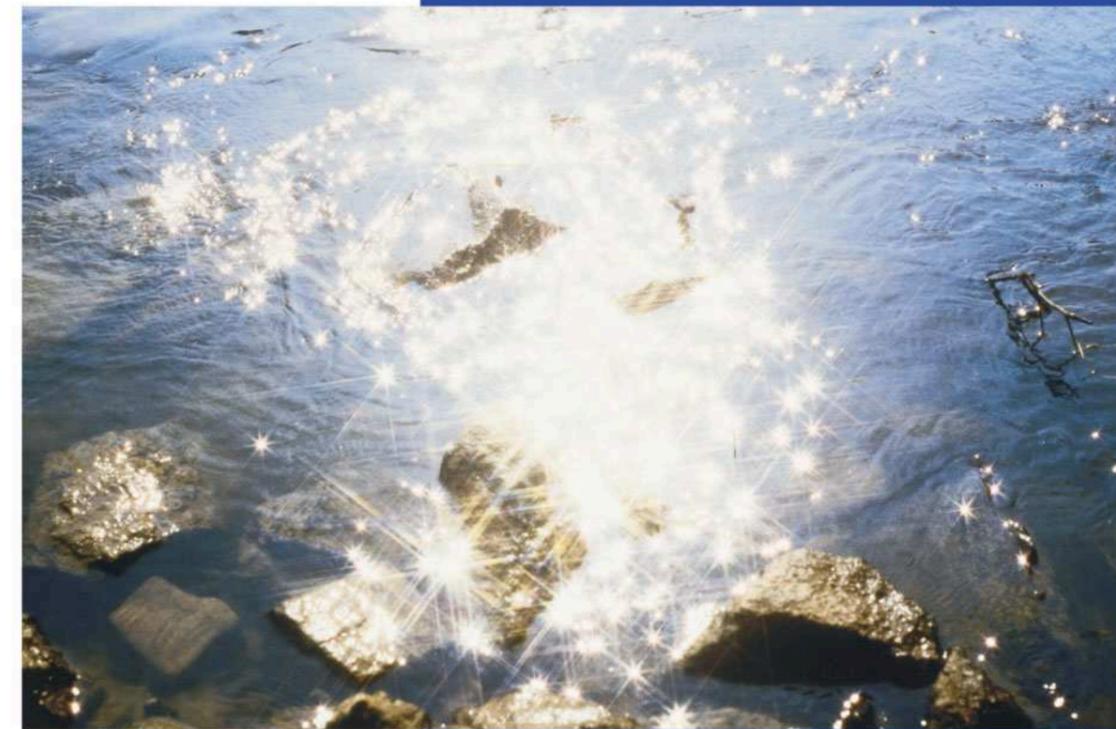




trink**W**asser. natürlich. von hier.

PRAXISEMPFEHLUNG für NIEDERSÄCHSISCHE WASSERVERSORGUNGSGES- UNTERNEHMEN UND WASSERBEHÖRDEN



HANDLUNGSHILFE

Ausweisung von Wasserschutzgebieten
für Grundwasserentnahmen

Mit Unterstützung von



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**



Niedersächsischer
Städtetag



Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund



LANDESGRUPPE
NORD



Herausgeber

Wasserverbandstag e.V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
www.wasserverbandstag.de
doerte.burg@wasserverbandstag.de

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
- Technisch-wissenschaftlicher Verein, Landesgruppe Nord -
Normannenweg 34
20537 Hamburg
www.dvgw-nord.de
info@dvgw-nord.de

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
c/o Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover
Internet: www.agksv.de • Mail: post@agksv.de

Autoren

Dr.-Ing. Torsten Birkholz, DVGW-Landesgruppe Nord
Dipl.-Ing. Dörte Burg, Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
Dipl.-Ing. Fred Carl, Trinkwasserverband Stader Land
Dr. rer. nat. Hans Eckl, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dipl.-Verw. Andreas Frühauf, Landkreis Cuxhaven
Dipl.-Geol. Christel Karfusehr, NLWKN (Betriebsstelle Cloppenburg)
Dipl.-Ing. Ernst-Heinrich Krugmann, Landkreis Cuxhaven
Dr.-Ing. Marcel Meggeneder, Trinkwasserverband Verden
Dipl.-Ing. Ernst-Friedrich Präkelt, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Dipl.-Ing. agr. Andreas Rausch, Stadtwerke Hannover AG
Dipl.-Ing. agr. Lothar Sander, Stadt Celle
Dipl.-Ing. Uwe Sütering, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Dipl.-Geol. Maik Uhlen, Harzwasserwerke GmbH
Dipl.-Ing. Manuel Wehr, Landkreis Nienburg / Weser

Druck

Alle Rechte beim Herausgeber; Nachdruck mit Genehmigung der Herausgeber
1. Auflage, Januar 2013

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	7
1.1 Grundsätzliches	7
1.2 Grundlage der Entscheidungsfindung	8
2. Rechtliche Grundlagen	12
2.1 Allgemeines	12
2.2 Schutzbedürftigkeit	14
2.3 Schutzwürdigkeit	14
2.4 Schutzfähigkeit	14
2.5 Zonierung in WSG	15
2.6 Anforderungen in WSG	15
2.7 Entschädigung und Ausgleich für Nutzungseinschränkungen	15
2.8 Festsetzungsverfahren	16
2.9 Rechtsweg	16
3. Fachliche Grundlagen	17
3.1 Bemessung und Gliederung eines Trinkwasserschutzgebietes	17
3.2 Ermittlung der hydrogeologischen Grenzen und Bewertung des Gefährdungspotentials im Schutzgebiet	19
3.3 Aufbau und Inhalt eines hydrogeologischen Gutachtens	19
4. Strategische Überlegungen bei der Beantragung eines WSG	21
4.1 Projektmanagement	21
4.2 Kontaktaufnahme mit Behörden	22
4.3 Datenaufbereitung	22
4.4 Betroffenheiten	22
4.5 Die Rolle des Begünstigten	23
4.6 Abgrenzung zum Wasserrechtsverfahren	24
4.7 Beteiligung der Öffentlichkeit im Vorfeld der Antragstellung	24
5. Ablauf des Verfahrens und Öffentlichkeitsbeteiligung	26
5.1 Phase 1: Voruntersuchung und strategische Vorüberlegungen ...	26

5.2 Phase 2: Erstellung der Antragsunterlagen	26
5.3 Phase 3: Behördliches Schutzgebietsverfahren	27
5.3.1 Öffentliche Anhörung	27
5.3.2 Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens	29
6. Die Verordnung	31
7. Mitgliederabfrage zum Zeitaufwand und den Kosten zur Ausweisung von WSG	33
7.1 Abfrage	33
7.2 Zeitplan	33
7.3 Kostendarstellung	34
8. Sonderfälle und besondere Fragestellungen	35
8.1 Änderung der Abgrenzung eines bestehenden WSG	35
8.2 Änderung einer bestehenden WSG-VO	35
8.3 Wasserbehördende-übergreifende WSG	36
8.4 Überlagerung von WSG	36
8.5 Aufhebung von WSG	37
9. Wasserschutzgebiet in der Praxis	38
9.1 Fachliche Zusammenarbeit der Akteure	38
9.2 Kontrolle der Schutzgebietsauflagen	38
10. Fazit	39
ANLAGEN	40
Anlage 1 - Kriterien zur Festlegung der Schutzgebietsgrenzen	40
Anlage 2 - Träger öffentlicher Belange	41
Anlage 3 - Vergleich der Verfahren	42
Anlage 4 - Bestandteile der Antragsunterlagen	43
Anlage 5 - Kriterien zur Unterteilung der weiteren Schutzzone	44
Anlage 6 - Möglicher Aufbau einer WSG-VO	46
Quellen	47

a.a.R.d.T.	allgemein anerkannte Regeln der Technik
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
DüV	Düngeverordnung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
FHTrinkwVO,NI	(Niedersächsische) Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GrwV	Grundwasserverordnung
i. d. R.	in der Regel
IHK	Industrie- und Handelskammer
i. V. m.	in Verbindung mit.
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
ModKG	Modellkommunen-Gesetz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Nds. GVBI	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
PBSM	Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
PfISchAnwV	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
SchuVO	Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde(n)
VAUwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WVT	Wasserverbandstages e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
ZustVO-Wasser	Niedersächsische Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

1. EINLEITUNG



1.1 Grundsätzliches

In Niedersachsen wird Trinkwasser zu 85% aus Grundwasser gewonnen. Wasserversorgungsunternehmen (WVU) und Wasserbehörden müssen sich insbesondere im Zusammenhang mit den Grundwasserentnahmen damit befassen, ob ein Wasserschutzgebiet (WSG) ausgewiesen werden soll, um die Ressource langfristig zu sichern.

Viele WVU haben in den vergangenen Jahren ein Wasserrechtsverfahren oder ein Verfahren zur Festsetzung eines WSG durchlaufen bzw. haben diesen Prozess noch vor sich. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat hierzu mit den GeoBerichten 15 [1] einen Leitfaden erstellt, der Antragstellern und ihren externen bzw. internen Fachgutachtern sowie den Genehmigungsbehörden Empfehlungen und Hinweise im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen insbesondere bei Wasserrechtsverfahren geben soll, um die Ressourcen zu schützen.

Zur Unterstützung einer effizienten Antragsvorbereitung und Verfahrensführung hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches (DVGW; Landesgruppe Nord) und des Wasserverbandstages e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) eine Handlungshilfe für Wasserversorgungsunternehmen in Wasserrechtsverfahren [2] erstellt. In vergleichbarer Weise hierzu wird mit der hier vorliegenden Handlungshilfe, die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den unteren Wasserbehörden (UWB) und WVU, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), dem LBEG und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) entstanden ist, das Verfahren zur Ausweisung von WSG bei Grundwasserentnahmen näher betrachtet. Unter dem Verfahren wird in diesem Kontext der gesamte Ablauf von den strategischen Vorüberlegungen, über die Erstellung der Antragsunterlagen, bis hin zum Festsetzungsakt verstanden. Während der Leitfaden des LBEG vor allem die inhaltlichen Anforderungen an hydrogeologische und bodenkundliche Fachgutachten darstellt, die auf den Vorgaben der Geofakten beruhen, enthält diese Handlungshilfe konkrete Checklisten und Hinweise für das Verfahren zur Ausweisung von WSG aus Sicht der Praxis.

In die vorliegende Handlungshilfe sind ferner auch Erfahrungswerte zu Zeitplänen, Kosten, Konflikten usw. aus der Praxis eingeflossen. Die Handlungshilfe hat nicht den Anspruch der Rechtsverbindlichkeit und stellt keinen behördlichen Anforderungskatalog dar.

Besonderer Dank gilt den Autoren, die aus den unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln an der Erstellung der Handlungshilfe mitgewirkt haben.

Ergänzend zu diesen Handlungshilfen entsteht ein regelmäßig zu aktualisierenden Katalog möglicher Schutzbestimmungen zu Nutzungseinschränkungen nach § 52 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [3] mit umfassenden Begründungen, Hinweisen für den



Vollzug sowie ergänzenden Rechtsvorschriften und Definitionen, der dann in digitaler Version auf der Homepage des NLWKN zur Verfügung steht (LINK). Die dort aufgezählten Schutzbestimmungen sind nicht abschließend und müssen individuell auf das jeweilige Schutzbedürfnis abgestimmt, ergänzt oder gekürzt werden. Dies erfordert eine Einzelfallbeurteilung in jedem Festsetzungsverfahren.

1.2 Grundlage der Entscheidungsfindung

Das Land Niedersachsen ist bestrebt, sämtliche Trinkwassergewinnungsgebiete als Schutzgebiete zu sichern. Die Festsetzung von WSG obliegt den UWB. Entsprechende Verfahren werden von diesen im Regelfall auf Antrag des jeweiligen WVU eingeleitet; bei objektiv hoher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Grundwasserressource kann eine Festsetzung auch ohne vorherigen Antrag von Amts wegen durch die UWB erfolgen. Diese trifft nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens. Das WVU sollte in Zusammenarbeit mit der UWB auf Grundlage einer abgestimmten Gefährdungsanalyse und unter Berücksichtigung der Kriterien Schutzbedürftigkeit, Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit (s. Kap. 2) entscheiden, ob und mit welchem Inhalt es einen Antrag auf Festsetzung eines WSG stellt. Wassergewinnungsanlagen liegen überwiegend in Gebieten, die durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungsgebiete beeinflusst werden. Insofern wird die Qualität der Wasserressourcen insbesondere durch die diffusen Einträge von Nährstoffen – hier insbesondere Stickstoff – und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM und Biozide) gefährdet.

In die Gefährdungsanalyse sind, neben den Einwirkungen aus landwirtschaftlicher Bodennutzung, auch andere Nutzungen und Handlungen einzubeziehen, die sich nachteilig auf die Trinkwassergewinnung auswirken können, z. B. Erschließung und Ausbeutung von fossilen Brennstofflagerstätten, Bodenabbau, Erdwärmennutzung oder Ansiedlung von Industrie.

Regelungen des Bundes und des Landes Nds. bilden die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufgabe des Landes, die Voraussetzungen für den flächendeckenden Schutz des Grundwassers zu schaffen - unabhängig davon, ob ein Trinkwassergewinnungsgebiet besteht oder nicht. Grundlage sind die Zielvorgaben gemäß der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie, die in die Wassergesetze des Bundes und der Länder übertragen wurden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen dem Land Niedersachsen verschiedene Instrumente zur Verfügung:

- Anwendung der Fachgesetze und Verordnungen zum allgemeinen Grundwasserschutz (Grundwasserverordnung (GrwV) [4], WHG [3], Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) [5], Niedersächsische Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (FHTrinkwVO,NI) [6]), Niedersächsische

Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431) [24]

- Anwendung landwirtschaftlicher Fachgesetze und Verordnungen (z. B. Düngeverordnung (DüV) [7], Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) [8]) zur Umsetzung einer ordnungsgemäßen - d. h. auch gewässerschonenden - Landwirtschaft.
- Ausweisung von WSG, für die über die im Fachrecht definierten Regelungen hinausgehende Auflagen, u.a. zur Vermeidung der Stoffeinträge, gelten.
- Die Bereitstellung von Finanzhilfen für den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen für eine grundwasserschonende Landwirtschaft im Rahmen von Kooperationen.

Als Grundlage der Entscheidung ist somit zunächst die potentielle Gefährdung zu beurteilen. Auch zu berücksichtigen ist, dass das Verfahren zur Ausweisung eines WSG zeit- und kosten-aufwändig sein kann. Zwar werden in Niedersachsen keine Verwaltungsgebühren für das Verfahren mehr erhoben, dennoch entstehen Kosten durch die erforderlichen Untersuchungen und Gutachten. Darüber hinaus können Ausgleichszahlungen entstehen, die zu bewerten sind. Gemäß § 52 WHG [3] i. V. m. § 92 NWG [5] muss diese der durch das WSG Begünstigte zahlen. Auch wenn der durch ein WSG erzielte Grundwasserschutz dem Wohl der Allgemeinheit dient, wird letztlich das WVU als Begünstigter definiert.

Ausgleichsleistungen für Bewirtschaftungerschwernisse in der Landwirtschaft erfolgen üblicherweise in Form von Kooperationsmodellen und Abschlüssen von freiwilligen Vereinbarungen oder durch einzelbetriebliche Nachweisverfahren. Freiwillige Vereinbarungen sind pauschale Nutzungs-, bzw. Unterlassungsverpflichtungen, die der Begünstigte und damit das WVU durch pauschale Beträge ausgleicht. Einzelbetriebliche Verfahren erfordern einen Einzelantrag durch den Bewirtschafter beim WVU und einen detaillierten Nachweis der wirtschaftlichen Nachteile infolge der Schutzbestimmungen.

Die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) lassen sich sinnvoll mit freiwilligen Vereinbarungen des Kooperationsmodells ergänzen. Zur Vermeidung von Unklarheiten oder Missverständnissen sollte hierzu durch Zustimmung der Wasserbehörde klargestellt sein, in welchem Umfang Vereinbarungen zwischen Wasserversorger und Landwirtschaft einzelne Regelungen einer WSG-VO ersetzen oder modifizieren. Diese Zustimmung der Unteren Wasserbehörde (UWB) ist erforderlich, da diese für die Kontrolle der Einhaltung der Schutzgebietsbestimmungen zuständig ist.

Während der freiwillige Grundwasserschutz über die Kooperation und das Schutzkonzept zielgerichtet Prioritäten setzt, zielt eine Schutzgebietsverordnung auf flächendeckende Regelungen, ohne umfangreiche Ermittlungen zu den tatsächlichen Effekten vorzunehmen.



Innerhalb eines WSG wird in Verbindung mit der (SchuVO) [24] die Verpflichtung der flächendeckenden, auf den Schlag oder die Bewirtschaftungseinheit bezogenen Aufzeichnung landwirtschaftlicher Düngebedarfe und Nährstoffzufuhren wirksam, so dass zumindest auf der Ebene landwirtschaftlicher Eigenüberwachung ein Ansatz für die problemorientierte Beobachtung des Düngegeschehens besteht.

Zudem werden mit dem Status eines WSG auch außerhalb der landwirtschaftlichen Bodennutzung Auflagen bzw. Vorschriften verbindlich (z. B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) bzw. Entwurf zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS); Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2002). Die Berücksichtigung der Ziele des Grundwasserschutzes erhält bei Durchführung von Projekten und Plänen im WSG (z. B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Brunnenaufschlüsse, Nassabbau, Geothermie, Ansiedelung von Industrie) besonderes Gewicht.

Mit einer förmlichen Sicherung eines Trinkwassergewinnungsgebietes durch eine Schutzverordnung kann das Instrument der freiwilligen Teilnahme der bodenwirtschaftenden Personen an Grundwasserschutzmaßnahmen (Nds. Kooperationsmodell) durch ordnungsrechtliche Beschränkungen der Bodennutzung ergänzt werden. Eine WSG-VO kann insofern sinnvoll sein, um einen flächendeckenden Mindestschutz zu gewährleisten und alle Bodennutzer zu einer über das landwirtschaftliche Fachrecht hinausgehenden grundwasserschonenden Bewirtschaftung zu verpflichten. Bei Anforderungen die über die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft bzw. den ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbau hinausgehen und nicht über eine freiwillige Vereinbarung umgesetzt werden, ist gemäß § 52 Abs. 5 WHG den Betroffenen vom begünstigten WVU ein Ausgleich zu zahlen.

Die Beteiligung des WVU steht im Ermessen der zuständigen UWB. Gelebte Praxis ist, dass die UWB bei den geplanten Vorhaben mit dem WVU engen Kontakt hält, so dass dieses auf aus seiner Sicht vorhandene Risiken bzw. erforderliche Auflagen hinweisen kann. Dies bedeutet, dass ein WVU erst über das ausgewiesene WSG sicherstellen kann, dass bei allen Maßnahmen im Gebiet die Belange des Grundwasserschutzes berücksichtigt bzw. zumindest abgefragt werden. Zudem wird durch die Ausweisung eines WSG die Öffentlichkeit für das Schutzgut Grundwasser sensibilisiert. Trinkwasser wird als wertvoll und Grundwasser als zu schützendes Gut wahrgenommen.

Da die spätere WSG-VO durch die jeweiligen Vertretungen der Kommunen (Kreistag, Räte, Regionsversammlung) beschlossen wird, muss ein WVU berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein fachliches Verfahren handelt, das mit einem politischen Beschluss abgeschlossen wird somit muss berücksichtigt werden, dass in das fachrechtlich bestimmte Verfahren auch politische Interessen Eingang finden können. Bei aller Abwägung der Vor- und Nachteile einer Ausweisung eines Schutzgebietes sollte immer die Perspektive auf die Langfristigkeit des vorsorgenden Schutzes gelegt werden. Insgesamt birgt das Verfahren

zur Ausweisung eines WSG immer ein gewisses Maß an Konfliktpotential, mit dem sich die Akteure vor Ort auseinandersetzen müssen, z.B. in der argumentativen Auseinandersetzung mit der subjektiven Wahrnehmung einer Wertminderung von Flächen und Immobilien.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Allgemeines

Als wesentliches und effektives wasserrechtliches Instrumentarium zum vorbeugenden Trinkwasserschutz sehen das WHG [3] und das NWG [5] die Ausweisung von WSG vor. Nach § 51 Abs.1 WHG können, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, WSG festgesetzt werden. Das „Erfordernis des Wohls der Allgemeinheit“ umfasst hierbei auch, dass die Festsetzung hinsichtlich der Schutzanordnungen und der in das WSG einzubeziehenden Grundstücke verhältnismäßig sein muss, denn der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, der durch die Ausweisung eines WSG bewirkt werden soll, steht regelmäßig in Konkurrenz zu weiteren öffentlichen Belangen und Privatinteressen. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass das unter Schutz zu stellende Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung selten abseits jedweder Zivilisation liegt, sondern in aller Regel besiedelt und damit infrastrukturell voll erschlossen ist. Die Verkehrswege, die für den örtlichen und überörtlichen Verkehr genutzt werden, stellen Gefahren für den Gewässerschutz dar. Die öffentliche und private Infrastruktur wie Handel und Gewerbe ebenso wie die private und öffentliche Bautätigkeit kann durch die Beschränkungen in einem WSG betroffen sein, soweit davon Gefahren für die Gewässer ausgehen können. Dies alles erfordert eine besonders sorgsame Ermittlung und Abwägung der unterschiedlichen Belange, weshalb zu prüfen ist, ob das Wohl der Allgemeinheit die Festsetzung eines WSG fordert. Diese Prüfung wird anhand der drei Kriterien Schutzbedürftigkeit, Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit vorgenommen. Diese Bedingungen müssen ohne unverhältnismäßige Beschränkungen der Rechte anderer gegeben sein. Da § 51 WHG keinen drittschützenden Charakter hat, kann die Festsetzung eines Gebietes als WSG nicht erzwungen werden. Anderes würde nur gelten, wenn ein Bundesland von der Abweichungskompetenz der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch macht und durch Landesrecht die WSG drittschützend ausgestaltet. In Niedersachsen liegt die Zuständigkeit für die Festsetzung und den Vollzug von WSG bei den UWB (§ 91 Abs. 1 [3] i. V. m. § 129 NWG [5]).

Bei Überschreitung der Landesgrenze klärt das Fachministerium die Zuständigkeit mit dem entsprechenden Ministerium des anderen Landes (i. d. R.: Wo der Brunnen, da die Zuständigkeit). Die Zuständigkeit muss im Rahmen einer von beiden Ländern zu unterzeichnenden Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Dem soll eine Abstimmung auf der Ebene der Festsetzungsbehörden vorausgehen.

Alle wesentlichen Rechtsgrundlagen, die für die Ausweisung von WSG von Bedeutung sind, sind in der nebenstehenden Tabelle dargestellt.

2.2 Schutzbedürftigkeit

Das zur Trinkwassergewinnung genutzte Wasservorkommen ist schutzbedürftig, wenn ohne die Unterschutzstellung eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung des Wasservorkommens nach seiner chemischen Beschaffenheit oder seiner hygienischen oder geschmacklichen Eignung für Trinkwasserzwecke befürchtet werden müsste. Dies wird bei den gegenwärtigen Gefährdungspotenzialen für eine Trinkwassergewinnung in den meisten Fällen zutreffen.

Rechtsform	§§	Titel	Inhalt
WHG (2009) [3]	§ 51	Festsetzung von WSG	Bei Erfordernis des Wohls der Allgemeinheit können Schutzgebiete per Rechtsverordnung festgelegt werden. WSG sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. Hinweis: Das DVGW-Arbeitsblatt W 101 [9] (Technische Regel) wird als Stand der Technik angewendet.
WHG (2009)	§ 52	Besondere Anforderungen in WSG	Verbot oder Beschränkung bestimmter Handlungen, Verpflichtung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten, bei unzumutbarer Beschränkung des Eigentums Zahlung von Entschädigungen, bei Einschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung sind wirtschaftliche Nachteile auszugleichen.
WHG (2009)	§ 99	Ausgleich	
WHG (2009)	§ 96 - 98	Entschädigung	
NWG (2010) [5]	§ 28	Verwendung	Verwendung des Aufkommens der Gebühr für Wasserentnahmen für Verwaltung und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, auch in WSG.
NWG (2010)	§ 88	Öffentliche Wasserversorgung, Wohl der Allgemeinheit	Ausführungen zur Nutzung ortsnaher Wasservorkommen.
NWG (2010)	§ 91	Festsetzung von WSG	Zuständigkeit und Fristen im Antragsverfahren, erforderliche Unterlagen und Kartendarstellung des WSG.
NWG (2010)	§ 92	Besondere Anforderungen in WSG	Das Fachministerium kann abweichend von § 52 WHG durch Verordnung auch Schutzbestimmungen für WSG treffen.
NWG (2010)	§ 93	Ausgleich	Detaillierung zu § 52 Abs. 5 WHG, auch Einschränkungen der erwerbsgärtnerischen Nutzung eines Grundstücks sind auszugleichen.
NWG (2010)	§ 129	Zuständigkeit	Grundsätzliche Zuständigkeit der UWB, Übertragbarkeit der Zuständigkeit und Zuständigkeit bei mehreren Behörden oder

Rechtsform	§§	Titel	Inhalt
			länderübergreifend.
SchuVO (2009) [24]	alle	Schutzbestimmungen	Verordnung über Schutzbestimmungen in WSG.
Verwaltungsverfahrensgesetz [10]	§ 73	Anhörungsverfahren	Zeiträume und Fristen bei Anhörungsverfahren.
DVGW W 101 [9]	--	Richtlinien für die Einrichtung von Schutzgebieten	(technische Regel mit Rechtscharakter), Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser.

Tabelle 1 : Rechtsgrundlagen

2.3 Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit einer Wasserversorgung hängt von seiner Bedeutung für die Zwecke der Trinkwasserversorgung ab. Schutzwürdigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn das Wasservorkommen wegen seiner Güte, Menge und Brauchbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung geeignet ist und somit des Schutzes bedarf. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit kann davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung und somit die Unterschützstellung einer dafür geeigneten Ressource im Wohl der Allgemeinheit liegt.

Die Schutzwürdigkeit kann in Frage gestellt werden, wenn trotz der Schutzanordnungen eines WSG die Rohwasserqualität die Nutzung zur Trinkwasserversorgung gänzlich ausschließt oder nur durch einen über das normale Maß hinausgehenden chemischen Aufbereitungsaufwand ermöglicht.

2.4 Schutzfähigkeit

Bei der Schutzfähigkeit ist zu prüfen, welche Betroffenheiten die Ausweisung des WSG für die bestehenden Nutzungen auslöst und welche zumutbaren Alternativen zur Trinkwasserversorgung abseits der Nutzung des in Rede stehenden Wasservorkommens bestehen. Je größer die Betroffenheiten und je einfacher die Alternativen (z. B. eine einfach zu realisierende Wasserversorgung durch einen anderen Wasserversorger mit freien Lieferkapazitäten), umso schwieriger ist die Anerkennung der Schutzfähigkeit im Rahmen einer Abwägungsentscheidung. Im Rahmen der Abwägung ist der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung gem. § 50 WHG / § 88 NWG zu berücksichtigen.

Generell schutzfähig ist ein Wasservorkommen dann, wenn sein Schutz ohne unverhältnismäßige Beschränkung der Rechte Dritter möglich ist.



2.5 Zonierung in WSG

In § 51 Abs. 2 WHG [3] ist zudem vorgeschrieben, dass Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der a.a.R.d.T. in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden sollen. Für die Anwendung der a.a.R.d.T. kann dazu das DVGW-Arbeitsblatt 101 [9] herangezogen werden, siehe Kapitel 3.

2.6 Anforderung in WSG

Die besonderen Anforderungen in WSG regelt § 52 WHG [3]. Der Abs. 1 liefert Hinweise zum Inhalt der Schutzanordnungen und steckt einen Rahmen derjenigen Anforderungen ab, die grundsätzlich in einem WSG gestellt werden dürfen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es keine einheitlichen Schutzanordnungen geben kann, da diese auf die vor Ort erheblich variierenden Gegebenheiten abzustellen sind. Zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an die WSG-VO, siehe Kapitel 6.

Zusätzlich ist die SchuVO [24] zu beachten, die das Land auf Grundlage des § 92 NWG [5] für den Geltungsbereich vorhandener oder vorläufig gesicherter Schutzgebiete erlassen hat. Sie formuliert einen einheitlichen Grundbestand nutzungsbezogener Anforderungen in WSG, der in der jeweiligen WSG-VO fall- und problembezogen zu ergänzen ist.

2.7 Entschädigung und Ausgleich für Nutzungseinschränkungen

Im Wasserrecht unterscheidet man hinsichtlich erforderlicher Zahlungen eines Verursachers bzw. Begünstigten eines WSG an Dritte zwischen Entschädigung und Ausgleichszahlung. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in WSG können verpflichtet werden, ihr Grundstück nur in bestimmter (gewässerschonender) Weise zu nutzen oder bestimmte Maßnahmen zu dulden. Liegt damit eine unzumutbare Beschränkung des Eigentums vor, und kann diese Beschränkung nicht durch Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden, ist nach § 52 Abs. 4 WHG [3] vom Begünstigten eine Entschädigung zu zahlen.

Zur Ausgleichsleistung heißt es in § 52 Abs. 5: "Setzt eine (WSG-)Anordnung [...] erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht [...] besteht" [3].

§ 93 NWG [5] führt dazu weiter aus, dass sich Ausgleichsleistungen nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Nutzung im forstwirtschaftlichen, landwirtschaft-

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN



lichen oder erwerbsgärtnerischen Bereich, bemessen. Die Berechnungsgrundlage hierfür bietet das jährlich aktualisierte Blaubuch der Landwirtschaftskammer. Nach der Entscheidung der zuständigen kommunalen Gremien wird die VO in den jeweiligen Amts- bzw. Verkündungsblatt bekannt gemacht.

Anlagen und Rechte, die bei Inkrafttreten der VO rechtmäßig vorhanden sind, genießen Bestandsschutz. Soweit für den Schutz des Grundwasservorkommens fachlich notwendig, können rechtmäßig ungeachtet des Bestandsschutzes Maßnahmen umgesetzt werden. Hierbei ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung ein Entschädigungsanspruch zu prüfen.

2.8 Verfassungsverfahren

Ergänzend zum WHG [3] sind in § 91 NWG [5] die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Festsetzung von WSG beschrieben. § 91 Abs. 1 NWG regelt unter anderem, dass vor dem Erlass der VO ein Anhörungsverfahren durchzuführen ist, das von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet wird. Der Regelfall ist, dass ein WVU die Ausweisung eines WSG beantragt. Für das Verfahren gilt § 73 VwVfG [10], wobei § 91 NWG [5] einige Fristen im Vergleich zum VwVfG verkürzt. Nach Abschluss des Verfahrens wird die VO von den zuständigen kommunalen Gremien beschlossen und danach gemäß den Verkündungsvorschriften der kommunalen Wasserbehörden verkündet (i. d. R. im jeweiligen Amts-, bzw. Verkündungsblatt). Mit § 91 Abs. 3 NWG [5] wird festgelegt, dass die für die Festsetzung notwendigen Unterlagen wie Karten und Gutachten vom Begünstigten - also i. d. R. vom WVU - auf eigene Kosten beizubringen sind.

2.9 Rechtsweg

Gegen die Festsetzung eines Schutzgebietes kann beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Normenkontrollklage nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die WSG-VO oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen.

Das OVG entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit über die Gültigkeit der WSG-VO bzw. einzelner darin getroffener Vorschriften; gibt es der Klage statt und erklärt die WSG-VO in Gänze oder in Teilen für unwirksam, ist diese Entscheidung, die faktisch als (Teil-) Aufhebung der WSG-VO wirkt, im kommunalen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

3. FACHLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Bemessung und Gliederung eines Trinkwasserschutzgebietes

Bevor ein Trinkwasserschutzgebiet und seine Schutzzonen durch eine VO festgesetzt werden können, sind die hydrogeologisch-hydraulischen Abgrenzungen des geplanten Schutzgebietes zu ermitteln. Grundlage für die Abgrenzung und Bemessung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser ist das DVGW-Arbeitsblatt W 101 [9]. Ein WSG soll nach diesem Regelwerk das gesamte unterirdische Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen, ggf. ist auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen, z. B. in Festgesteinsgebieten.

Im Allgemeinen wird das Schutzgebiet in drei Schutzzonen untergliedert (s. Abb. 1):

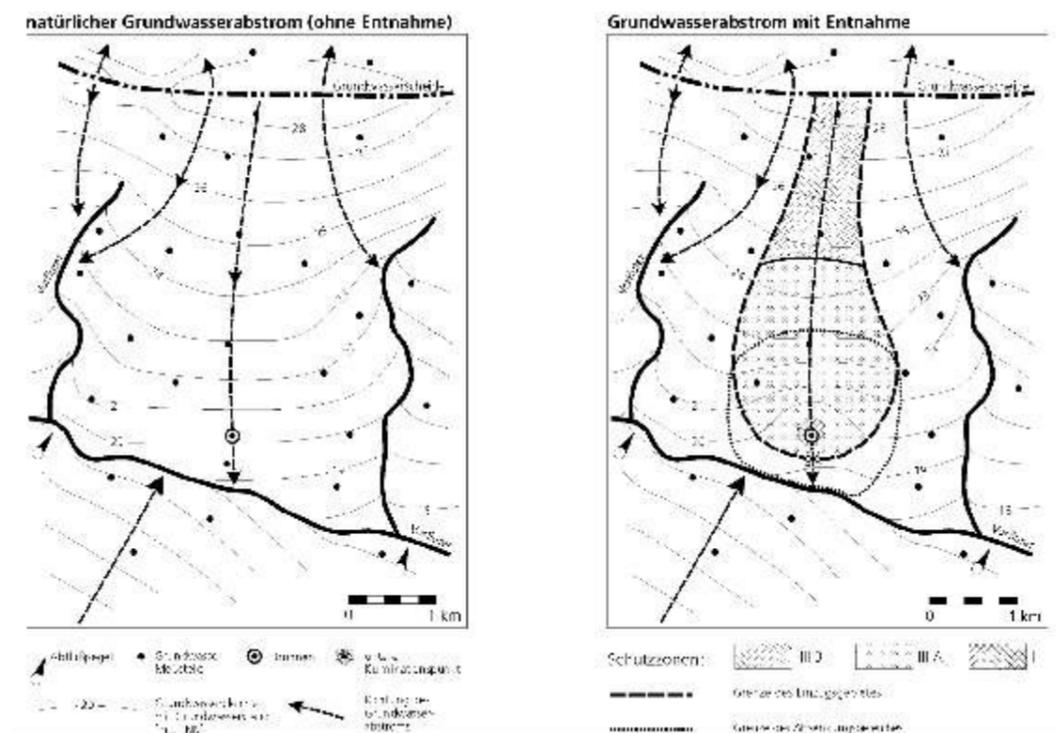


Abb. 1 : Bemessung und Gliederung eines WSG [11]

Zone I (Fassungsbereich)

Die Ausdehnung beträgt allseitig um den Brunnen mindestens 10 m, von einer Quelfassung oder Sickerleitung in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 m. Die Zone I ist in der Regel umzäunt.

Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll die Trinkwassergewinnungsanlage insbesondere vor Verunreinigung durch pathogene Mikroorganismen schützen.



Die Zone II erstreckt sich von der Fassungsanlage bis zu einer Linie, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von mindestens 50 Tagen benötigt („50-Tage-Linie“). Der Abgrenzung ist die wasserrechtlich genehmigte Menge zu Grunde zu legen, die in einem Zeitraum von 50 Tagen entnommen werden kann, wie z. B. eine auf 50 Tage hochgerechnete wasserrechtlich genehmigte monatliche Entnahmemenge.

Bei der Abgrenzung der Zone II sind die Auswirkungen stark schwankender Grundwasserstände auf die 50-Tage-Linie zu beachten (DVGW-Arbeitsblatt W 101 [9]).

Eine Mindestausdehnung der Zone II von 100 m im Zustrombereich sollte nicht unterschritten werden. In Abhängigkeit der Durchlässigkeit und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung bzw. der Trennschichten bei Förderung aus einem tieferen Stockwerk kann davon abgewichen werden und die Reichweite der Zone II reduziert oder auch auf deren Festsetzung verzichtet werden (DVGW-Arbeitsblatt W 101 [9]).

Weitere Schutzzone (Zone III, ggf. unterteilt in Zone III A und III B)

Die Weitere Schutzzone dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage vor nicht oder nur schwer abbaubaren Schadstoffen. Sie reicht i. d. R. bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Fassungsanlage, unter Einbeziehung oberirdisch dort hinein entwässernder Flächen.

Der Abgrenzung des WSG sollten die wasserrechtlich genehmigte Jahresentnahme und - zur sicheren Erfassung des schutzbedürftigen Gebietes - langfristig mittlere trockene hydrologische Verhältnisse zu Grunde gelegt werden. Im aktuellen DVGW-Arbeitsblatt W 101 [9] wird empfohlen, für mittlere hydrologische Verhältnisse das WSG abzugrenzen, d. h. größere Grundwasserneubildungsmengen zu Grunde zu legen. Unabhängig von diesen etwas abweichenden Ansätzen ist grundsätzlich im konkreten Einzelfall zu prüfen, inwieweit das Klimageschehen oder andere Einflussgrößen sich auf die zeitlichen und räumlichen Variationen der Grundwasserstände auswirken und Lage sowie Größe des Einzugsgebietes und damit des WSG beeinflussen können. Häufig ist die Bandbreite der Variationen der Ausgangsgrößen nicht mit der gewünschten Sicherheit bekannt, so dass durch eine konservative Vorgehensweise bei der Dimensionierung des Schutzgebietes der Schutz des genutzten Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen zu gewährleisten ist. Dies erfordert ein fachlich verantwortungsbewusstes Abwägen zwischen den Belangen des Grundwasserschutzes und den berechtigten Ansprüchen mit der Trinkwassergewinnung konkurrierender Nutzungen.

In Abhängigkeit von den Standortverhältnissen kann die Zone III in die Zonen III A und III B unterteilt werden. Die Kriterien dafür sind im DVGW-Arbeitsblatt W101 [9] beschrieben.

3.2 Ermittlung der hydrogeologischen Grenzen und Bewertung des Gefährdungspotentials im Schutzgebiet

Zur Ermittlung des Einzugsgebietes bzw. des schutzbedürftigen Gebietes einer Fassungsanlage und der 50-Tage-Linie als Grundlage für die Bemessung der Zone II stehen verschiedene fachliche Methoden zur Verfügung. Eine Zusammenstellung von Verfahren mit ergänzenden Hinweisen zu deren Anwendung enthält [11].

In den letzten Jahren werden vorwiegend bei Grundwasserentnahmen in Lockergesteinsgebieten verstärkt

numerische Strömungsmodelle zur Ermittlung des Einzugsgebietes einer Fassungsanlage und der 50-Tage-Linie eingesetzt. Geofakten 8 [12] bzw. GeoBerichte 15 [1] geben einen Überblick über die Anforderungen an ein Grundwasserströmungsmodell.

Auf Grund der großen Bedeutung des Trinkwasserschutzes und auch wegen der z. T. nicht unerheblichen Nutzungseinschränkungen in einem festgesetzten WSG besteht generell ein hoher Anspruch an die Genauigkeit der Abgrenzung des schutzbedürftigen Gebietes. Bereits im Vorfeld ist daher zu prüfen, ob die Datengrundlage für das Wasserschutzgebietsverfahren ausreichend ist, bzw. welche zusätzlichen Untersuchungen erforderlich sind.

Da die Schutzbestimmungen in einem WSG an die jeweiligen Standortverhältnisse anzupassen sind, sind die möglichen Gefährdungen in den Schutzzonen zu ermitteln (s. Kap. 3.3) und im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential unter Berücksichtigung der bodenkundlichen, hydrogeologischen und hydraulischen Gegebenheiten zu bewerten.

3.3 Aufbau und Inhalt eines hydrogeologischen Gutachtens

Wesentlicher Bestandteil eines Antrages auf Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes ist das hydrogeologische Gutachten. Dieses Gutachten liefert die fachliche Begründung für die Abgrenzung des WSG und für die Bemessung der einzelnen Schutzzonen. Empfehlungen zum Aufbau und Inhalt eines Wasserschutzgebietsgutachtens sind der weiter unten folgenden Auflistung zu entnehmen. Ergänzende bzw. detaillierte Erläuterungen sind im Geobericht 15 [1] und in [11] und [13] enthalten:

a. Wasserwirtschaftliche Gegebenheiten

Wasserrechte, Entnahmen, Angaben zu Fassungsanlagen, bei Quellen auch zu deren Schüttung.

b. Geographische Gegebenheiten

Landschaftliche Gliederung, Morphologie, Flächennutzung.

c. Hydrologische Gegebenheiten

Wasserhaushaltsdaten, Gewässernetz mit Wasserscheiden.

d. Geologisch-hydrogeologische Gegebenheiten

Darstellung der geologischen, hydrogeologischen, hydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse.



e. Bodenkundliche Gegebenheiten

Kurzbeschreibung und ggf. ergänzende bodenkundliche Untersuchungen, z. B. zur potenziellen Nitratauswaschungsgefährdung von Flächen.

f. Bemessung und Gliederung des WSG

Abgrenzung des WSG und seiner Schutzzonen.

g. Gefährdungspotenzial im Einzugsgebiet und Schutzpotenzial des Untergrundes

Zusammenstellung von potenziellen Belastungsquellen im Schutzgebiet mit Bewertung der Gefährdungssituation.



4. Strategischer Überlegungen bei der Beantragung eines WSG

4.1 Projektmanagement

Wie bereits im Leitfaden für Wasserrechtsverfahren in Kap.1.1 beschrieben, sollte für die einzelnen Bearbeitungsschritte ein verbindlicher Projektablaufplan mit Zwischenschritten und einer möglichst realistischen Zeitplanung für alle an dem Projekt Beteiligten erstellt werden. Insbesondere bei der Zeitplanung sind ausreichende Reserven für mögliche neue Erkenntnisse oder Fragestellungen sowie zusätzliche Abstimmungsprozesse zu berücksichtigen. Das Projektmanagement obliegt dem Antragsteller oder einem von ihm eingesetzten Projektmanager. Der Antragsteller sollte bei Auswahl eines externen Projektmanagers auf dessen einschlägige Erfahrung in Wasserrechts- oder Wasserschutzgebietsverfahren achten. Die wesentlichen Aufgaben des Projektmanagements sind:

- Gemeinsame Erarbeitung eines Konzeptes für den Antrag zur Ausweisung des WSG mit der UWB (Verfahrensablauf, Beteiligungen, Zeitplan); Kontrolle und Überwachung des Projektablaufplans (Meilensteine),
- Schaffung eines gemeinsamen Systemverständnisses, Gewährleistung eines durchgehenden Datenflusses, Gewährleistung eines guten Informationsaustausches und gleicher Begriffsbezeichnungen, ggf. Schaffung einer zentralen Datenstelle,
- Koordination der Fachgutachter und inhaltliche Abstimmung zur Vermeidung von Widersprüchen,
- Anfordern von Zwischenergebnissen und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen,
- Organisation und Durchführung von Besprechungen und Workshops mit den beteiligten Gutachtern,
- Durchführung von Abstimmungsgesprächen mit UWB, Fachbehörden und Betroffenen,
- Frühzeitiges Erkennen von Konflikten und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen,
- Kostenkontrolle,
- Zusammenstellung des Antrages zur Ausweisung eines WSG,
- Vorbereitung und aktive Mitarbeit bei offiziellen Terminen (z. B. Erörterungstermin) und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Erfahrungen aus vielen Verfahren zeigen, dass der Erfolg eines derartigen Projektes nicht nur von der fachlich korrekten Erarbeitung der Gutachten und des Antrages abhängt

4. Strategische Überlegungen bei der Beantragung eines WSG



sondern vielmehr von einer guten Informationspolitik und einem effizienten Konfliktmanagement.

Ein möglicher Projektablaufplan mit Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte und Beteiligungsschritte ist im Kapitel 5.3.1, Abb. 4 dargestellt.

4.2 Kontaktaufnahme mit Behörden

Eine frühzeitige Einbindung der Wasserbehörde ist zu empfehlen: Je nach Umfang des Verfahrens kann es durchaus zielführend sein, den Kontakt zeitnah nach dem Abschluss des Bewilligungsverfahrens vor dem offiziellen Antrag aufzunehmen bzw. zu intensivieren. Die Grundzüge der Planung sollten aber vorliegen, da die Wasserbehörde ansonsten keine Aussagen über die zu beteiligenden Stellen, Auflagen, zu erbringende Gutachten und Konfliktpotenzial sowie Nutzungskonkurrenzen im Gewinnungsgebiet treffen kann. Im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ist es i. d. R. erforderlich NLWKN und LBEG als Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) und die Landwirtschaftskammer bei den Vorgesprächen einzubinden, um rechtzeitig die Grundlagen des Untersuchungsumfangs abzustimmen und Hinweise auf dort vorliegende Daten zu erhalten. Der Vorteil ist, dass die Verfahren verkürzt und ggf. zusätzliche Kosten reduziert werden können.

Die frühzeitige Einbeziehung erfahrener und anerkannter Gutachter kann hilfreich sein, um bereits anhand der Eckpunkte des Antrages realistisch abzuschätzen, was in die Gefährdungsanalyse einfließen muss. Es lassen sich darüber hinaus Hinweise ableiten, wo durch möglicherweise geringfügige Änderungen der Eckpunkte der Gutachtenaufwand erheblich reduziert werden kann. Durch frühzeitige Fachgespräche können Ziel- und Nutzungskonflikte erkannt werden (vergleiche Tabelle 2).

4.3 Datenaufbereitung

In der Praxis zeigt sich, dass der Einsatz weit verbreiteter Software oder die Kompatibilität mit Programmen, die bei Landes- und/oder Genehmigungsbehörden eingesetzt wird, hilfreich sein kann. Insofern ist es sinnvoll, die Datenaufbereitung darauf abzustimmen. Damit kann derjenige, der einen Antrag zur Ausweisung eines WSG stellt, schon im Vorfeld einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Verfahrens leisten, indem er die Basisdaten in Datenbanken vorhält. Auch die technischen Daten wie Brunnenausbau, Leistungsmessungen oder Schichtenverzeichnisse gehören optimalerweise dazu. Es empfiehlt sich, Lagepläne und Nutzungskarten frühzeitig digital zu erstellen. Der Aufwand für einen Datenaustausch mit den Gutachtern und auch den Genehmigungsbehörden wird somit minimiert.

4.4 Betroffenheiten

Es gibt vielfältige Berührungspunkte der Wasserversorgung mit den übrigen Nutzern in einem Gewinnungsgebiet. Diese sind optimalerweise im Vorfeld der Beantragung des

4. Strategische Überlegungen bei der Beantragung eines WSG

WSG transparent darzustellen und mit den Beteiligten zu erörtern. Bei Konflikten ist möglichst bereits im Vorfeld nach Lösungen zu suchen.

Interessengruppe	Konfliktpotential
Landwirtschaft	Ertragseinbußen durch grundwasserschonende Bewirtschaftung, Erschwernisse und Auflagen im baulichen Bereich, Ausgleich, Benutzungsauflagen
Forstwirtschaft	Ertragseinbußen durch grundwasserschonende Bewirtschaftung, Ausgleich, Benutzungsauflagen
Industrie / Gewerbe	Benutzungsauflagen WSG
Städte / Gemeinden	Bauleitplanung
Benachbarte WVU	Überschneidende Schutzgebiets- oder Einzugsgebietsgrenzen
Privatbetroffene	Erschwernisse und Auflagen im baulichen Bereich (Kleinkläranlagen, Heizung, etc.)
Sonstige	Länderübergreifende Abstimmung (u. a. Fragen der Zuständigkeit, unterschiedlicher Datenbestand), Wechsel von Gutachtern, Geothermie, Verkehrswege, Exploration und Gewinnung fossiler Brennstoffe, etc.

Tabelle 2 : Konfliktpotential in Wasserschutzgebietsverfahren

Oftmals werden die Interessengruppen in den politischen Gremien vertreten; insofern empfiehlt es sich, diese - wie auch bereits bekannte Vertreter von Interessengruppen - frühzeitig einzubinden und sachlich zu informieren.

Eigentumsrechtliche Auseinandersetzungen (Benutzung von Wegen, Rohrleitungstrassen) müssen ebenso berücksichtigt werden, wie die Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen. Auch größere, übergeordnete Bauvorhaben (Autobahn, Bundesstraßen, Bahntrassen, Flugplatz, etc.) können mitunter ebenfalls zu Konflikten mit der Wasserversorgung führen.

4.5 Die Rolle des Begünstigten

Ein Wasserversorger muss sich bei seinen strategischen Vorüberlegungen darüber klar werden, dass die Ausgleichspflichten in Abhängigkeit von verschiedenen Rahmenbedingungen und der jeweiligen Ausgestaltung der Auflagen in einer WSG-VO zu erheblichen Kosten führen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Intensivierungsprozesse in der Landwirtschaft aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs um die Fläche zu einer dynamischen Erhöhung der Ausgleichzahlungen führen können.

In Niedersachsen besteht die Möglichkeit, die wirtschaftlichen Nachteile, die der Landwirtschaft aufgrund vertraglicher Vereinbarung über die Bewirtschaftung entstehen über

4. Strategische Überlegungen bei der Beantragung eines WSG



entsprechende freiwillige Vereinbarungen auszugleichen. Diese Empfehlung ist letztlich aber nicht verbindlich.

Die Übertragung der Ausgleichspflichten auf den Begünstigten hat dazu geführt, dass ein Wasserversorger, der zum wirtschaftlichen Handeln verpflichtet ist, abwägen muss, ob seine Verpflichtungen zur Bereitstellung eines einwandfreien Trinkwassers gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) [25] besser über Investitionen in den Grundwasserschutz oder ggf. in Aufbereitungstechnologie zu erfüllen ist. Im Kontext der aktuellen gesellschaftspolitischen Diskussion ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Begünstigtenregelung, die Kosten für die allgemeinen Schutzfunktionen auf den Wasserversorger überträgt.

Der vorsorgende Ansatz hat eindeutig Priorität vor einer end-of-pipe-Lösung, da dieser zusätzlich einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leistet. Zudem beinhaltet der vorsorgende Ansatz häufig Schutzfunktionen weiterer Umweltmedien, die über den Gewässerschutz hinausgehen, wie z. B. Bodenschutz, Landschafts- und Naturschutz sowie Klimaschutz.

4.6 Abgrenzung zum Wasserrechtsverfahren

Das im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens abgegrenzte unterirdische Einzugsgebiet ist nicht immer identisch mit den Grenzen des späteren WSG, da z. B. oberirdisch dort hinein entwässernde Flächen zusätzlich in das Schutzgebiet einbezogen werden müssen oder Lage und Größe des Einzugsgebietes merklich variieren und daher die Umhüllende der Einzugsgebietsvarianten die Schutzgebietsgrenze bildet (vgl. DVGW W 101 [9]). Zudem handelt es sich um zwei unterschiedliche Verfahren (Wasserrechtsverfahren = Verwaltungsakt; Wasserschutzgebietsverfahren = Rechtssetzungsverfahren), die sich durch Fristen, Umfänge der Beteiligten (Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Privatbetroffene), Antragsinhalte und Entscheidungsebenen (Kreistag, Rat oder Verwaltung) deutlich unterscheiden. Die Unterschiede beider Verfahren sind in der Anlage 3 aufgeführt.

In Fällen, in denen das Wasserschutzgebietsverfahren zeitnah dem Wasserrechtsverfahren folgen soll, können Teile des Fachgutachtens gegebenenfalls für beide Verfahren genutzt werden. Insofern wird es sinnvoll sein, bereits im Vorfeld zu prüfen, ob das Gutachten auch für das Wasserschutzgebietsverfahren genutzt und entsprechend ergänzt werden soll.

4.7 Beteiligung der Öffentlichkeit im Vorfeld der Antragsstellung

Bei dem in der Abb. 4 (s. 5.3.1) dargestellten Projektablaufplan sollte eine weitgehende und frühzeitige Information der betroffenen Nutzergruppen berücksichtigt werden.

Durch eine rechtzeitige Information können örtlich vorhandene Kenntnisse über Anlagen oder Nutzungen in den Trinkwassergewinnungsgebieten erfasst und vervollständigt werden. Kenntnisse, die durch den Wasserversorger, dessen Planungsbüro oder durch die Wasserbehörde erst aufwendig ermittelt werden müssten, werden durch oftmals gute Ortskenntnisse verbessert sowie aktualisiert und können bei der Antragsgestaltung berücksichtigt

4. Strategische Überlegungen bei der Beantragung eines WSG

werden.. Außerdem ist eine weitgehende Beteiligung und Information auch deshalb vorteilhaft, da damit die Akzeptanz für die Ausweisung eines Schutzgebietes und die damit verbundenen Einschränkungen durch den Verordnungskatalog verbessert werden kann.

Der Wasserversorger, dessen Planungsbüro, die Wasserbehörde und der GLD (LBEG/NLWKN) klären zunächst auf Arbeitsebene den notwendigen Umfang der Antragsunterlagen und stimmt den Zeitplan für die Durchführung des Verfahrens mit den erforderlichen Beteiligungsschritten auch in Bezug auf die Öffentlichkeit ab (Schutzgebietsmanagement). Die Arbeitsebene kann bei Bedarf um weitere Beteiligte erweitert werden.

Erste Information der Nutzergruppen

Auf der Basis der erstellten Antragsunterlagen und eines ersten Verordnungsentwurfs wird nach Abstimmung in dem begleitenden Arbeitskreis noch vor der erweiterten Trägerbeteiligung und dem Start des Anhörungsverfahrens eine erste Informationsveranstaltung für die im Gebiet des auszuweisenden WSG betroffenen Nutzer aus Landwirtschaft, Gewerbe und Siedlungen angeboten. Hierzu kann öffentlich zu einer Gesamtveranstaltung eingeladen werden. Alternativ wäre auch eine gezielte Ansprache einzelner Interessierter oder Nutzergruppen (z. B. Landwirtschaft, Kooperationen) möglich. Bei der Information der Gruppe der Landwirte ist besonders die Einschaltung der Kooperationslandwirte (soweit benannt) von Vorteil, da diese als Multiplikatoren wirken können.

Die hier vorgetragenen Informationen und Bedenken können dann rechtzeitig vor dem Verfahren ausgewertet und ggf. in die Antragsunterlagen eingearbeitet werden.

Information der Öffentlichkeit

Nach Abschluss des Verfahrens sollte zumindest durch die Presse über das Ergebnis der WSG-Ausweisung berichtet werden. Außerdem sollte die VO mit Katalog und Karten über die

Internetseiten des Wasserversorgers und der Wasserbehörde veröffentlicht werden.

5. Ablauf des Verfahrens und Öffentlichkeitsbeteiligung



5. ABLAUF DES VERFAHRENS UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Nachfolgend sind die drei Phasen des Verfahrens dargestellt:



Abb. 2: Drei Phasen eines Verfahrens zur Ausweisung eines WSG

5.1 Phase 1: Voruntersuchung und strategische Vorüberlegungen

- Wesentliche erste Arbeitsschritte in einem Verfahren, wie Organisation eines Projektmanagements, Kontaktaufnahme mit den Behörden und Abgrenzung zum Wasserrechtsverfahren sind wichtige strategische Vorüberlegungen (s. Kapitel 4).
- Ermittlung der örtlichen Besonderheiten des ansässigen Gewerbes, der Nutzungen, der baulichen Anlagen, der Infrastruktur mit Risikoanalyse und der Bewertung der Gefahren für die Trinkwassergewinnung (Gefahrgutachten).

5.2 Phase 2: Erstellung der Antragsunterlagen

- Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen, wie Antrag, Entwurf der Übersichtskarte mit der Schutzzoneneinteilung, dem Erläuterungsbericht, dem hydrogeologischen Gutachten und der Ermittlung der betroffenen Gewerbebetriebe, Boden- und Wassernutzungen und den baulichen Anlagen. Eine Auflistung aller zugehörigen Unterlagen ist in der Anlage 4 aufgeführt.
- Erstellung der Verordnungskarten mit parzellenscharfer Abgrenzung des Schutzgebietes nach Grundstücksgrenzen und Merkmalen in der Umgebung (Kriterien s. Anlage 5) durch den Antragsteller. Die Wasserbehörde überprüft die vorgelegten Angaben.
- Erarbeitung eines ersten Entwurfs des Verordnungstextes und Zusammenstellung der beabsichtigten Schutzbestimmungen durch die Wasserbehörde im Zusammenwirken mit dem Antragsteller mit fachlicher Beratung durch den GLD.
- Vorabstimmung des 1. Verordnungsentwurfes zwischen der Genehmigungsbehörde, dem Wasserversorger, dem GLD und dem Teil der TÖB, die maßgeblich als Fachbehörden oder betroffenen Planungsstellen mitwirken sollten: NLWKN, LBEG, bei Bedarf die Naturschutz-, Bodenschutz- und Gesundheitsbehörde, die Landwirtschaftskammer, der Landvolkverband und die Gemeinde (Bauleitplanung).

Fachbehörden oder betroffenen Planungsstellen mitwirken sollten: NLWKN, LBEG, bei Bedarf die Naturschutz-, Bodenschutz- und Gesundheitsbehörde, die Landwirtschaftskammer, der Landvolkverband und die Gemeinde (Bauleitplanung).

Gegebenenfalls Änderung/Nachbesserung des 1. Verordnungsentwurfs durch die Wasserbehörde oder im Zusammenwirken mit dem Antragsteller.

Möglichkeit der Vorberatung zum Verordnungsentwurf im Fachausschuss des Landkreises/der Stadt/Region mit Beschluss zum Beginn des öffentlichen Anhörungsverfahrens auf dieser inhaltlichen Basis sowie Einarbeitung von Änderungen aus dem Beratungsergebnis.

Die Vorabstimmung dient der Information der Mandatsträger, mit dem Angebot erste Fragen zu stellen oder inhaltliche Anregungen zu geben.

Informationsveranstaltungen für die Landwirtschaft oder andere Nutzergruppen vor Antragstellung durch den Wasserversorger und die UWB (s. Kap. 6.4).

Antragsstellung und Mitteilung an den Wasserversorger über Einleitung des Anhörungsverfahrens und damit des Rechtssetzungsverfahrens nach den Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren.

5.3 Phase 3: Behördliches Schutzgebietsverfahren

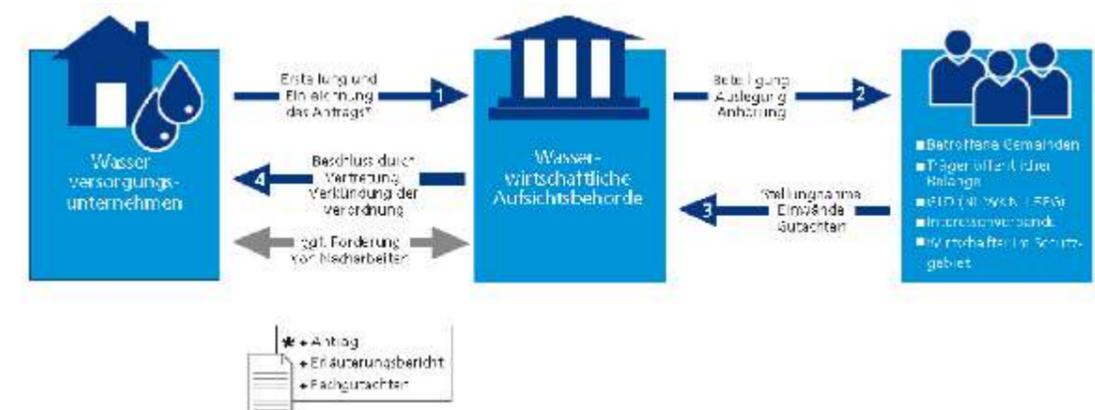


Abb. 3: Schematische Darstellung des behördlichen Ausweisungsverfahrens

5.3.1 Öffentliche Anhörung

Das Anhörungsverfahren ist in § 91 NWG [5] in Verbindung mit § 73 VwVfG [10] geregelt. Nach den Erfahrungen mit ausgewählten Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz (ModKG) [14]) hat der Gesetzgeber in der Neufassung des NWG die Verfahrensfristen

5. ABLAUF DES VERFAHRENS UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG



zur Ausweisung von WSG zum Teil deutlich verkürzt. Die geänderten Fristen sind in der folgenden Verfahrensbeschreibung eingearbeitet.

- Beteiligung aller betroffenen TÖB (vgl. Anlage 2) mit dem überarbeiteten Verordnungsentwurf: Frist für Stellungnahme max. **2 Monate**.
- Gleichzeitig Veranlassung der ortsüblichen Bekanntmachung und Auslegung durch die Gemeinde (Auslegung **1 Monat**, Einwendungsfrist: **Auslegung + 2 Wochen**).
- Zusammenstellung der Einwendungen und Stellungnahmen durch die Behörde und Weitergabe an den Wasserversorger (mit Planungsbüro) zur Stellungnahme. Die Synopse der Einwendungen und Stellungnahmen wird u. a. auch dem GLD zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin zur Verfügung gestellt.
- Einladung zum Erörterungstermin (Wasserversorger, GLD, TÖB und Einwender), Bekanntmachung **1 Woche** vorher ortsüblich (Fristen s. § 91 Abs. 1 NWG [5] i. V. m. mit 73 VwVfG [10]).

Die Einräumung einer längeren Ladungsfrist (bis max. 1 Monat) wird empfohlen, da damit die Vorbereitung auf den Erörterungstermin auch für nicht fachkundige Bürger und damit deren Akzeptanz für das Verfahren verbessert wird.

Die Behörden, der Wasserversorger sowie diejenigen, die Einwendungen vorgetragen haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sollten mehr als 50 Benachrichtigungen erforderlich werden, können diese auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG [10]). Der Erörterungstermin soll **3 Monate** nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen sein (§ 73 Abs. 6 S. 7 VwVfG [10]).

- Um das Verfahren zu beschleunigen, kann mit der Bekanntmachung zur Auslegung auch der Termin zur Erörterung bestimmt werden (§ 73 Abs. 7 VwVfG [10]).

- Durchführung des Erörterungstermins auf Basis der Synopse (siehe Punkt c):

Einwendungen und die Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) werden mit dem Wasserversorger, den Behörden und den Einwendern zur Klärung offener Sachverhalte mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung diskutiert.

- Versendung der Niederschrift an die Verfahrensbeteiligten (§ 73 Abs. 6 [5] i. V. m. § 68 VwVfG [10])

5. ABLAUF DES VERFAHRENS UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

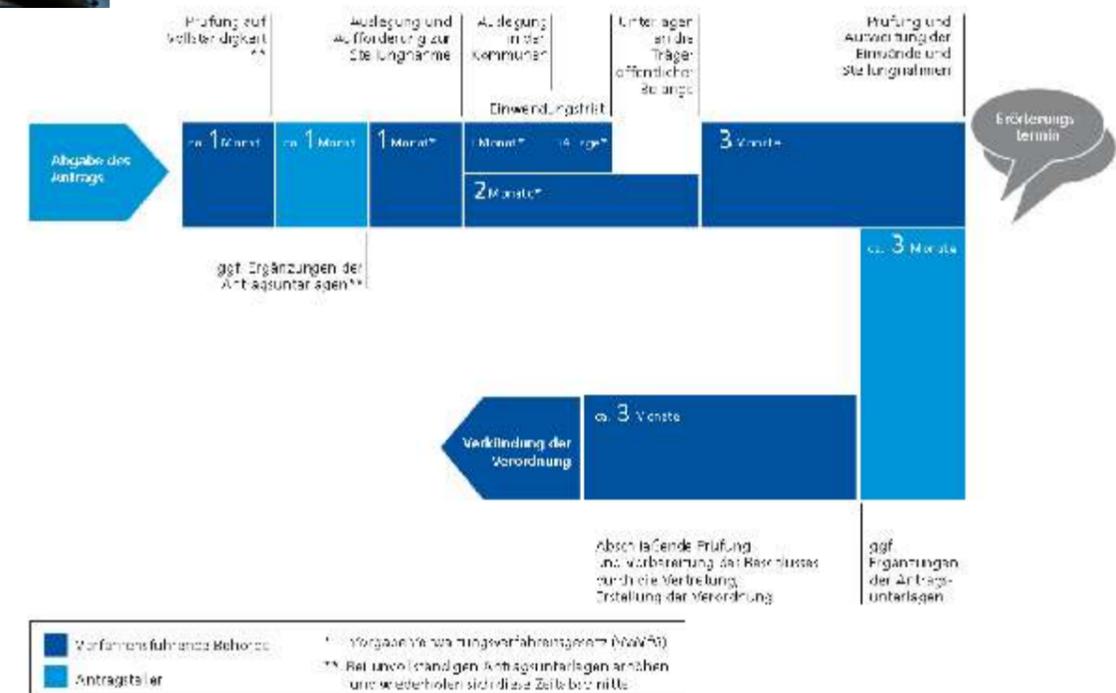


Abb. 4: Projektablaufplan für öffentliche Anhörungsverfahren

5.3.2 Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens

- Abschließende Bearbeitung des Verordnungs-Entwurfes und Abwägung der Einwendungen durch die Wasserbehörde, Fertigung der Beschlussvorlage für die politischen Gremien (Fach-, Kreis-, Verwaltungsausschuss) mit Einarbeitung der Stellungnahmen, Einwendungen und Entscheidungsvorschlag (Synopse),
- Beschluss durch die Vertretung (Kreistag, Regionsversammlung, Rat),
- Schlusszeichnung/Ausfertigung durch Hauptverwaltungsbeamten (Landrat, Oberbürgermeister, Regionspräsident),
- Verkündung der WSG-VO gemäß den Verkündungsvorschriften des Trägers der Wasserbehörde (Hauptsatzung), im Allgemeinen im jeweiligen Verkündungs- oder Amtsblatt. Werden die zur Verordnung gehörenden Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, haben die Wasserbehörden die Karten aufzubewahren und Interessierten kostenlos Einsicht zu gewähren (§ 91 Abs. 2 NWG [5]),
- Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe durch die Wasserbehörde zu unterrichten (§ 91 Abs. 1 S. 7 NWG [5]).

Geltungsdauer

Eine WSG-VO gilt im Regelfall unbefristet. Liegen die Voraussetzungen der Festlegung nicht mehr vor, ist die Verordnung anzupassen oder ggf. aufzuheben. Die UWB muss die Notwendigkeit des Fortbestandes des Schutzgebietes überprüfen, wenn sich die Entnahme



Entnahme wesentlich geändert hat oder nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung dient. Entsprechend des DVGW-Arbeitsblatts W 101 [9] sollte alle 10 Jahre überprüft werden, ob die Schutzverordnung/Schutzkatalog noch sämtliche Gefährdungspotentiale im Schutzgebiet abdeckt. Die Anpassung oder die Aufhebung von WSG liegt dabei im Ermessen der Wasserbehörde.

Die WSG-VO trifft Regelungen für Handlungen, die nachteilig auf die Beschaffenheit des Wassers einwirken können. Insofern sind aufgrund der VO einzelne Handlungen, Maßnahmen und Anlagen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig (-). Hierfür ist § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG [3] einschlägig.

Die VO regelt keine Einzelfälle, sondern trifft Regelungen für eine unbestimmte Anzahl möglicher Fälle von Grundwasserbelastungen in dem Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage. Die Regelungen der WSG-VO sind als abstrakt generell zu bezeichnen. Ihre Aufgabe ist es, einen umfassenden Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen sicher zu stellen. Dies geschieht insbesondere durch die inhaltliche Anpassung an die örtlichen Verhältnisse und die daran orientierte räumliche Ausdehnung. Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Eignung, Erforderlichkeit, Angemessenheit) zu beachten.

Verbote und Beschränkungen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt und somit vollständig, klar und eindeutig sein. Das Verhalten der Betroffenen muss danach klar auszurichten sein. Verbote und Beschränkungen sind so zu wählen, dass der erforderliche Schutzzweck erreicht wird.

Die Möglichkeit der Behörde eine Ausnahmegenehmigung, d. h. eine Befreiung von einem Verbot zu erteilen, ist nur im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierfür ist nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG [3], dass die Beachtung der jeweiligen Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und dass darüber hinaus die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

Ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG [3] erteilt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen (§ 40 VwVfG [10]) der zuständigen Behörde. Bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann, darf die Ausnahmegenehmigung nicht abgelehnt werden. Auf Grund des fehlenden Drittschutzcharakters kann ein Nutznießer eines WSG (beispielsweise ein Wasserversorgungsunternehmen) nicht gegen die Erteilung von Ausnahmen von den im WSG geltenden Verboten vorgehen (s. Kommentierung zu § 51 WHG [3]).

Derzeit wird ein Katalog der möglichen Schutzbestimmungen aufgrund von Erfahrungen aus der Bearbeitung von WSG-VO in ganz Niedersachsen zusammengestellt; sie sind zum großen Teil bereits langjährig bewährt und gebräuchlich, einige Tatbestände wurden aber aufgrund aktueller Entwicklungen neu aufgenommen und definiert.

Die Schutzbestimmungen können, ebenso wie entsprechende Empfehlungen im DVGW-Arbeitsblatt W 101 [9], nicht pauschal angewandt werden. Ihr Erfordernis ist fallbezogen in Abhängigkeit von den Besonderheiten eines Schutzgebietes zu prüfen und entsprechend der mit dem Wasserversorger gemeinsam vorgenommenen Gefährdungsanalyse (vgl. 1.2) von der Wasserbehörde abschließend festzulegen.

Der vom NLWKN im Internet veröffentlichte und regelmäßig zu aktualisierende Katalog der möglichen Schutzbestimmungen einschließlich ausführlicher Begründungen ist insoweit ausdrücklich als Handlungshilfe und Diskussionsgrundlage, bezogen auf die in WSG in Niedersachsen regelmäßig und häufig anzutreffenden Situationen der Grundwassergefährdung, zu verstehen.

7. MITGLIEDERABFRAGE ZUM ZEITAUFWAND UND DEN KOSTEN ZUR AUSWEISUNG VON WSG

7.1 Abfrage

Um einen Überblick zu erhalten, welche konkreten praktischen Erfahrungen mit Wasserschutzgebietsverfahren bei den Wasserversorgern vorliegen, haben DVGW und WVT im November 2011 eine Abfrage mittels Fragebogen bei den niedersächsischen Mitgliedern durchgeführt. Neben dem Kosten- und Zeitaufwand wurden hierbei auch die nicht vorhersehbaren Konflikte abgefragt. Auf das Konfliktpotenzial und entsprechende Vorbeugung wurde in den vorangegangenen Abschnitten eingegangen.

Insgesamt haben sich 21 Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen (Wasserrechtliche Zulassungsmenge 0,15 Mio. m³/a bis 6 Mio. m³/a) an der Abfrage beteiligt. Die im Rahmen dieser Handlungsempfehlung durchgeführten Auswertungen beruhen auf den jeweiligen Einzelerfahrungen der Unternehmen und erheben keinen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit. Die Umfrageergebnisse zeigen eine durchschnittlich ermittelte Jahresmenge von 2,5 Mio. m³/a. Der Kostenrahmen bewegt sich zwischen 9.000 € und 500.000 €, wobei Entnahmemenge und Kosten nicht korrelieren. Die Dauer der Verfahren lag zwischen 1 und 20 Jahren. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Dauer von 6 Jahren. Durch die Auswertungen wird deutlich, dass die erheblichen Schwankungen von Kosten- und Zeitaufwand keinen belastbaren spezifischen Bezug, beispielsweise zur beantragten Menge, zulassen. Die jeweiligen Angaben hängen sehr stark von den verschiedenen Faktoren vor Ort ab. Die großen Differenzen bei den Zeit- und Kostenangaben beruhen auf dem unterschiedlichen Zeitmaß (Beginn des Verfahrens mit Vorbereitungen oder mit umfangreicher Antragstellung) und auf unterschiedlichen internen Buchungsformen in den Unternehmen. Die Ergebnisse der Umfrage sind als erster Anhaltspunkt für Wasserversorger, die in der Vorbereitung eines Wasserschutzgebietsverfahrens sind, nachfolgend dargestellt.

7.2 Zeitplan

Die Verfahren, die mit der Abfrage erfasst werden konnten, wurden zwischen 1976 und 2011 abgeschlossen. Die Zeitdauer von der Antragsabgabe bis zur endgültigen Verordnung weist deutliche Unterschiede auf. So gibt es einerseits Verfahren, die nach einem Jahr abgeschlossen waren, andererseits haben sich viele Verfahren über Jahre (Maximum: 20 Jahre) hingezogen. Des Weiteren gibt es Anträge, die sich seit Jahren im Verfahren befinden. Die durchschnittliche Dauer der durch die Abfrage erfassten Verfahren beträgt rund sechs Jahre. Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren fanden bei dieser Betrachtung keine Berücksichtigung.

Die teilweise erhebliche Verfahrensdauer ist auf Konflikte, zusätzlichen Untersuchungsbedarf oder Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen zurück zu führen.

7. MITGLIEDERABFRAGE ZUM ZEITAUFWAND UND DEN KOSTEN ZUR AUSWEISUNG VON WSG



7.3 Kostendarstellung

Wie beim Zeitaufwand existiert auch bei den Kosten eine große Streuung. Die Gesamtkosten (Kosten für Dienstleistungen, Verwaltung und Sonstiges) schwanken gemäß der Angaben zwischen 9.000 € und 500.000 €, die Kosten für jährliche Ausgleichszahlungen variieren zwischen 0 € und 60.000 €. Um die absoluten Kosten vergleichbar zu machen, wurden die Gesamtkosten auf die genehmigte Fördermenge bei einer angenommenen Bewilligungsdauer von 30 Jahren bezogen. Ein konkreter Zusammenhang zwischen Kosten und beantragter Menge konnte jedoch ebenfalls nicht festgestellt werden.

Somit ergeben sich Kosten zwischen 0,045 und 3,45 Cent/m³. Der Mittelwert beträgt 0,62 Cent/m³, der Median liegt bei 0,30 Cent/m³. 84 % der spezifischen Kosten der befragten Unternehmen liegen zwischen 0,054 Cent/m³ und 0,88 Cent/m³. Diese extremen Schwankungen – auch im Bereich der 8- bis 92-Perzentile - zeigen die geringe statistische Belastbarkeit. Die genannten Werte sind, wie bei den Zeitangaben, höchstens grobe Richtwerte.

Die Kosten werden von vielfältigen Faktoren beeinflusst. Kann z. B. auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden, so entstehen automatisch geringere Kosten. Eine Differenz der derzeitigen zur beantragten Fördermenge kann neue Untersuchungen auslösen und somit höhere Kosten ergeben. Auch natürliche Gegebenheiten wie z. B. Locker- oder Festgestein sowie länderübergreifende Abstimmungen können den Gesamtkostenaufwand beeinflussen.

8. SONDERFÄLLE UND BESONDERE FRAGESTELLUNGEN

8.1 Änderung der Abgrenzung eines bestehenden WSG

Insbesondere bei bereits ausgewiesenen Schutzgebieten stimmen unter Berücksichtigung neuerer hydrogeologischer Erkenntnisse die ermittelten Einzugsgebiete häufig nicht mit den ausgewiesenen Schutzzonen überein. Das kann sich darstellen in einer Überdimensionierung des Gebietes oder aber - aus Wasserschutzsicht kritischer zu beurteilen - in einer Lage des Einzugsgebietes außerhalb der ausgewiesenen Schutzzonen. In diesen beiden Fällen ist eine Anpassung des Schutzgebietes an das hydrogeologisch ermittelte Einzugsgebiet dringend gefordert.

Grundsätzlich ist eine Überprüfung der Notwendigkeit für eine Anpassung des Schutzgebietes immer dann gegeben, wenn sich Rahmenbedingungen mit maßgeblichem Einfluss auf das Einzugsgebiet ändern; hierzu gehören:

- eine nennenswerte räumliche Verlagerung von Brunnenstandorten, z. B. aufgrund von Qualitätsverschlechterung des Grundwassers,
- Änderung in Bezug auf das Entnahmestockwerk, z. B. durch Erschließung eines tieferen Aquifers in Folge zu hoher Nitratwerte im bisher genutzten Entnahmestockwerk,
- eine Änderung des tatsächlichen Wasserbedarfs des Versorgungsgebietes.

In diesen Fällen sind vor Anpassung des Schutzgebietes in der Regel die Entnahmerechte in einem neuen Wasserrechtsverfahren anzupassen.

Weiterhin kann sich ein Einzugsgebiet verändern durch:

- Entnahmen konkurrierender Nutzungen (landwirtschaftliche Feldberegnung, Gewerbe und Industrie),
- geändertes Vorflutermanagement; so kann beispielsweise ein Ausbau der Gewässer zur Vermeidung von Hochwasserbelastungen zu einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes und damit zu einer Vergrößerung des Einzugsgebietes eines Trinkwasserbrunnens führen.
- Umgekehrt können Wasserrückhalt oder eine Erhöhung der Neubildung durch geänderte Flächennutzung (z. B. Umwandlung von Nadel- in Laubwald) zu einer Verkleinerung eines Einzugsgebietes führen.

8.2 Änderung einer bestehenden WSG-VO

Sollte sich herausstellen, dass bestimmte Schutzvorschriften nicht mehr ausreichend sind, bzw. neue Anforderungen hinzugekommen sind, ist analog zur Festsetzung eines WSG zur verfahren. Eine WSG-VO bietet somit zwar einen ordnungsrechtlichen Rahmen für den Grundwasserschutz, bedarf aber bei neuen Erkenntnissen der Anpassung.



8.3 Wasserbehörden-übergreifende WSG

Die Zuständigkeit für die Festsetzung eines WSG, das sich über die Behördengrenzen hinaus erstreckt, ist eine Entscheidung nach § 129 Abs. 2 NWG [5]. Diese trifft die obere Wasserbehörde. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Zustimmung durch die beteiligte/n Wasserbehörde/n, die durch das in solchen Fällen übliche und erforderliche Verfahren erreicht wurde, offiziell vorliegt. Auch bestimmt das Fachministerium die zuständige Behörde, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten ungewiss ist. Wenn eine Behörde für die Festsetzung eines WSG zuständig ist, bestimmte Voraussetzungen aber die Änderung der sachlichen Zuständigkeit zweckdienlich erscheinen lassen, kann das Ministerium die Zuständigkeit neu festlegen.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Fall, dass für dieselbe Sache eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig ist. In diesem Fall setzt sich das Fachministerium mit der verantwortlichen Behörde des Nachbarlandes in Verbindung und vereinbart die Zuständigkeit. Die Rechtsverbindlichkeit der Zuständigkeit wird durch ein Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der gemeinsam zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der in Rede stehenden Wassergewinnungsanlage hergestellt.

8.4 Überlagerung von WSG

Wasserschutzgebietsflächen, die mehr als nur einem Gebiet angehören können, müssen eindeutig einer Verordnungsregelung zugeordnet werden. Eine Überlagerung der hydrogeologischen Abgrenzungen von WSG ist bei der Entnahme aus unterschiedlichen Grundwasserstockwerken insbesondere im Festgestein möglich. Außerdem können die in hydrogeologischen Gutachten bestimmten Einzugsgebiete auf der Grundlage unterschiedlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungsmethoden ermittelt worden sein und so zu einer Überlagerung führen.

Dagegen können die hydrogeologischen Gegebenheiten oder die zusätzliche Entnahme aus Oberflächengewässern oder Grundwasser zur Trinkwassergewinnung innerhalb des Einzugsgebietes von Trinkwassertalsperren dazu führen, dass auch kleinere WSG vollständig in größeren Schutzgebieten liegen.

Es muss sichergestellt werden, dass im Überlagerungsbereich grundsätzlich nur eine VO gilt. Diese Problematik besteht bei identischen VO sich überlagernder Schutzgebiete nicht. Bei Neufestsetzung eines Schutzgebietes mit Überlagerung zu einem anderen bereits vorhandenen Gebiet bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder kann die Abgrenzung des neuen Schutzgebietes vollständig festgesetzt und das bereits bestehende Schutzgebiet beibehalten werden. Hierbei wird eine Bestimmung in der VO aufgenommen, mit der klargestellt wird, welche VO bei der Überlagerung gilt. Eine weitere Möglichkeit ist, die Abgrenzung der älteren VO an die Abgrenzung der neueren VO anzupassen.

Dies bedeutet jedoch die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zur Änderung der vorhandenen VO. In den meisten Fällen von Überlagerungen wird die aktuellere, strenger regelnde VO

im betroffenen Bereich Gültigkeit erhalten. Schon im Festsetzungsverfahren muss klar sein, mit welcher VO die Betroffenen im Überlagerungsbereich rechnen müssen.

8.5 Aufhebung von WSG

Unabhängig von den Folgen einer Normenkontrollklage (s. Kapitel 2.9) kann eine WSG-VO aufgehoben werden, wenn die ursprünglichen Voraussetzungen der Festsetzung nicht mehr gegeben sind, etwa wenn kein Wasser mehr gefördert wird, die Entnahme deutlich reduziert wurde oder die Wassergewinnung einem anderen Zweck (Brauchwasser) zugeordnet wird.

Der Begünstigte hat keinen Rechtsanspruch auf die Beibehaltung der Schutzgebietsverordnung.

9. WASSERSCHUTZGEBIET IN DER PRAXIS



9.1 Fachliche Zusammenarbeit der Akteure

Ein WSG ist nur dann sinnvoll, wenn es von allen Akteuren gelebt wird. Hierzu sollte auch die enge Abstimmung zwischen der zuständigen UWB und dem Wasserversorger gehören, insbesondere, wenn Vorhaben geplant sind, die sich auf das WSG auswirken können. So obliegt es bislang den UWB, die Wasserversorger bei Genehmigungen nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht einzubinden. Eine Beteiligung im Standardverfahren ist hier nicht vorgesehen, da keine Beteiligung der TÖB erfolgt. Diese wird nur in der Bauleitplanung und bei Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Es ist daher im Sinne des Wasserschutzes sinnvoll, dass WVU und UWB sich auf einen Kriterienkatalog verständigen, der die Beteiligung des WVU bei allen für das WSG relevanten Verfahren sicherstellt.

Das betroffene WVU kann dann eine fachliche Stellungnahme abgeben, über deren Bedeutung die Wasserbehörde entscheidet. Bindend sind Vorgaben, die auch Tatbestand der Schutzgebietsverordnung sind. Idealerweise sollten Stellungnahmen sowohl an die Genehmigungs- als auch die Wasserbehörde adressiert werden.

9.2 Kontrolle der Schutzgebietsauflagen

Die Gewässeraufsicht in WSG und demnach auch die Kontrolle der Einhaltung von Schutzbestimmungen obliegt gemäß den §§ 128 und 129 NWG als Befugnis und Zuständigkeit der UWB. Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust VOWasser) trifft für Vollzugsaufgaben in WSG keine hiervon abweichende Zuständigkeitsregelung.

Da Schutzgebietsauflagen z. T. mit Ausgleichszahlungen verbunden sind, ist der Kontrolle ein hoher Stellenwert beizumessen. Nur durch ausreichende Kontrollen kann durch eine Schutzgebietsverordnung in der Praxis auch höchstmöglicher Schutz gewährt werden.

10. FAZIT

Die Ausweisung von WSG beinhaltet den umfassendsten Schutz des Grundwassers vor sämtlichen Nutzungsansprüchen in seinem Einzugsgebiet. Es sollte daher vorrangiges Ziel sein, dass sich die Wasserversorger und Wasserbehörden in Niedersachsen auf die Ausweisung von WSG auf Antrag verständigen.

Die Beantragung und Ausweisung eines Schutzgebietes zur Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung ist ein umfangreiches Projekt. Die Dauer, die Kosten und der tatsächliche Ablauf des Verfahrens hängen maßgeblich von den individuellen Gegebenheiten vor Ort ab (wie z. B. Geologie, Konfliktpotentiale, etc.). Der Antragsteller hat aber diverse Möglichkeiten der Einflussnahme. Aussagekräftige und qualitative Unterlagen, die die voraussichtlich auftretenden Fragestellungen möglichst bereits im Vorfeld beantworten können sowie eine frühzeitige Abstimmung mit der verfahrensführenden Behörde und mit Betroffenen vor dem offiziellen Verfahren tragen dazu bei, das Verfahren zu beschleunigen. Des Weiteren ist es hilfreich, einen internen oder externen Projektmanager einzusetzen, der eine Koordinierung der Antragsunterlagen, den Einsatz der Gutachter sowie deren Qualität sicherstellt und dazu beiträgt, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten.

Wie in der Handlungsempfehlung „Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen“ bereits beschrieben, stehen das Wasserrechtsverfahren und das Verfahren zur Ausweisung eines WSG in einem engen Zusammenhang. Verfahrensrechtlich sind beide Verfahren jedoch grundsätzlich getrennt, da sie auf unterschiedlichen Ausgangssituationen beruhen und eine jeweils eigene Zielrichtung verfolgen.

Bei aller Abwägung der Vor- und Nachteile einer Ausweisung eines Schutzgebietes sollte immer die Perspektive auf die Langfristigkeit des vorsorgenden Schutzes gelegt werden.



Anlage 1 Kriterien zur Festlegung der Schutzgebietsgrenzen

Kriterien zur Festlegung der Schutzgebietsgrenzen auf Grundlage des hydrogeologisch ermittelten Einzugsgebietes

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 51 Abs.1 WHG [3], § 48 NWG alt) ist die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nur zulässig, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Aus der Kommentierung zum NWG ergibt sich, dass es bei der räumlichen Festsetzung des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen innerhalb desselben nicht im Ermessen der Wasserbehörde steht, die Grenzen weiter zu ziehen, als es der jeweilige Schutzzweck nach den wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Gegebenheiten erfordert. Die Vorschrift ermöglicht daher zum Beispiel keine großflächigen Gebietsausweisungen nach Vorsorgeprinzipien. Diese Einschränkung gilt für die Festsetzung des Schutzgebietes als solches, für die Einbeziehung jedes einzelnen Grundstückes in das Wasserschutzgebiet und für jede Schutzanordnung. Die Voraussetzungen, unter denen ein Schutzgebiet festgesetzt werden kann, müssen für jede darin einbezogene Teilfläche gegeben sein (BVerwG vom 23.01.1984, ZfW 1984, 294f). Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit) folgt, dass die Grenze des Schutzgebiets so nahe wie möglich am Rand des Einzugsbereichs der Brunnen auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Fakten verlaufen muss.

Hieraus folgt, dass sich die Wasserbehörde bei der räumlichen Eingrenzung der Schutzzonen nicht ausschließlich an Flurstücken orientieren darf, da diese im Einzelfall wegen einer außergewöhnlichen Größe über den notwendigen Schutzbereich hinausreichen können. Wenn erkennbar die Flurstücke über den Einzugsbereich der Brunnen hinausreichen, müssen daher für die Bestimmung der Grenzen in der Natur erkennbare Linien und Markierungen herangezogen werden oder – soweit sie nicht vorhanden sind – eigene Markierungen gesetzt werden. Anmerkung: Die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets muss sich an den hydrogeologisch-hydraulisch ermittelten Grenzen des Wassereinzugsgebietes orientieren, „dabei ist zugunsten der Behörde ein „administrativer Vereinfachungsspielraum“ anzuerkennen“ (Urteil des BVerwG vom 02.08.2012 zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten).

Gemäß DVGW-Arbeitsblatts W 101 [9] sind Grundlage für die Festsetzung der Schutzzonengrenzen durch eine Verordnung die zuvor ermittelten hydrogeologischen-hydraulischen Abgrenzungen. Bei der Festsetzung der Schutzzonen sind die Grenzen möglichst entlang von Wegen, Straßen, Grundstücksgrenzen oder markanten Geländestrukturen (z.B. Waldränder, Böschungskanten, Gewässer) zu ziehen. Dabei sollten die hydrogeologisch-hydraulisch ermittelten Abgrenzungen umschlossen werden. Eine optimale Anpassung der Schutzzonen an die örtlichen Gegebenheiten wird nicht immer möglich sein, da oft keine geeigneten topografischen Merkmale oder Grundstücksgrenzen vorhanden sind. In diesen Fällen ist ein Ortstermin mit dem Flurstückseigentümer zu empfehlen. In der Regel ergeben sich im Gespräch neue Möglichkeiten für die örtliche Abgrenzung (z. B. Bewirtschaftungsrichtung Acker/Schlag, alte Grenzsteine im Wald u. ä.). Positiv ist ein solcher Termin insbesondere auch, weil sich hier die Gelegenheit ergibt, mit einem Betroffenen ins Gespräch zu kommen und diesem im Vorwege des Verfahrens die Gelegenheit zu eröffnen, Ängste mitzuteilen und Fragen zu stellen, die dann direkt beantwortet werden können. Dennoch wird es unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht immer möglich sein, die örtliche Abgrenzung so durchzuführen, dass die hydrogeologisch-hydraulisch ermittelten Abgrenzungen immer umschlossen werden können. Hier sollte der Grundsatz gelten, ein Einschneiden der örtlichen Abgrenzung in die hydrogeologische Linie der Schutzzone II immer zu vermeiden und ein Einschneiden in die Schutzzone III im Einzelfall zu begründen (z. B. Einschnitt möglich, da Deckschichten in ausreichender Mächtigkeit und Ausbildung vorhanden). In jedem Fall erfordert jedes WSGt eine Einzelfallprüfung; weitere Hinweise zu den Kriterien zur Ausweisung liefert auch dieses Urteil zu Anforderungen an die WSG-Abgrenzung [16].

sollte der Grundsatz gelten, ein Einschneiden der örtlichen Abgrenzung in die hydrogeologische Linie der Schutzzone II immer zu vermeiden und ein Einschneiden in die Schutzzone III im Einzelfall zu begründen (z. B. Einschnitt möglich, da Deckschichten in ausreichender Mächtigkeit und Ausbildung vorhanden). In jedem Fall erfordert jedes WSGt eine Einzelfallprüfung; weitere Hinweise zu den Kriterien zur Ausweisung liefert auch dieses Urteil zu Anforderungen an die WSG-Abgrenzung [16].

Anlage 2 Träger öffentlicher Belange

Der Antrag auf Ausweisung eines WSG sowie der Entwurf der Schutzgebietsverordnung werden den zu beteiligenden TÖB zur Stellungnahme zugeleitet, z. B.:

- Landwirtschaftskammer
- Landkreis
- LBEG
- Forstamt
- Landvolk
- Straßenbaulastträger
- Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)
- Bergbehörde
- NLWKN
- Wehrbereichsverwaltung
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Deutsche Bahn AG
- Denkmalpflege
- Wasser- und Bodenverbände
- Stadtwerke
- Versorgungsunternehmen
- Industrie- und Handelskammer (IHK)
- Handwerkskammer
- Städte, Gemeinden, Samtgemeinden
- Für Gebiete mit Fischereigewässern oder Teichwirtschaften: Beteiligung der niedersächsischen Fischereiverbände

Anlage 3 Vergleich der Verfahren

Tab. Übersicht der Verfahren

wasserrechtliche Genehmigung (gehobene Erlaubnis oder Bewilligung) §§ 8, 10, 14 WHG [3] §§ 8 – 11 NWG [5]	WSG § 51 WHG [3], § 91 NWG [5]
auf Antrag § 8 NWG	von Amts wegen oder auf Antrag § 91 Abs. 1 Satz 3 NWG
Förmliches Verwaltungsverfahren § 9 NWG i. V. m. § 1 NVwVfG [17], §§ 63 ff. 73 und 74 VwVfG [10]	Rechtssetzungsverfahren § 91 Abs. 1 Satz 5 NWG i. V. m. § 73 VwVfG
Prüfung des Antrages auf Zulässigkeit und Vollständigkeit § 8 NWG und Prüfung auf Erfordernis einer UVP (§§ 3a ff. UVPG[18] i. V. mit Anlage 1 Nr. 13.3 UVPG): In diesem Fall zusätzliche Verfahrensschritte. bei einer Entnahme von >100.000 m ³ und <10.000.000 m ³ immer eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG/NUVPG [19] vorzuschalten. Je nach Ergebnis der Vorprüfung öffentliche Bekanntmachung (Verzicht auf UVP) oder § 9 UVPG und § 6 NUVPG	Entwurf des Verordnungstextes und des Schutzkataloges und der parziellenscharfen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes, nach Vorabstimmung mit dem Wasserversorger und den wichtigsten TÖB
Weiterleitung der vollständigen Unterlagen innerhalb eines Monats an beteiligte Behörden und Stellen (TÖB) zur Stellungnahme, § 73 Abs. 2 VwVfG, Frist zur Stellungnahme max. 3 Monate § 73 Abs. 3a VwVfG [10] aber: frühzeitige Einschaltung des GLD!	Weiterleitung des vollständigen VO-Entwurfes innerhalb von zwei Wochen mit allen Anlagen an die beteiligten TÖB zur Stellungnahme, Frist zur Stellungnahme max. 2 Monate, § 91 Abs. 1 NWG, § 73 Abs. 2, 3a VwVfG aber: frühzeitige Einschaltung des GLD!
Gleichzeitig Auslegung in den betroffenen Gemeinden: Beginn nach ortsüblicher Bekanntmachung innerhalb 3 Wochen nach dortigem Zugang § 73 Abs. 3 VwVfG, Auslegung 1 Monat, Einwendungsfrist: Auslegung + 2 Wochen, danach Einwendungen grds. ausgeschlossen § 73 Abs. 4 VwVfG	Gleichzeitig Auslegung in den betroffenen Gemeinden: Beginn nach ortsüblicher Bekanntmachung innerhalb 2 Wochen nach dortigem Zugang § 91 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 NWG, Auslegung 1 Monat, Einwendungsfrist: Auslegung + 2 Wochen, danach Einwendungen grundsätzlich ausgeschlossen § 73 Abs. 4 VwVfG
Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen sowie Gelegenheit für den Antragsteller für Nachbesserungen, die ggf. erneutes Beteiligungsverfahren auslösen (Auslegung etc.)	Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen, ggf. Änderung und Nachbesserung des VO-Entwurfes unter Einbeziehung des GLD und Wasserversorgers, ggf. erneutes Beteiligungsverfahren
Einladung zum Erörterungstermin (s. §§ 67, 68 VwVfG), nach ortsüblicher Bekanntmachung mind. 1 Woche vorher, Erörterungstermin soll 3 Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen sein, § 73 Abs. 6 letzter Satz VwVfG	Einladung (Wasserversorger, GLD, TÖB und Einwender) zum Erörterungstermin (s. §§ 67, 68 VwVfG) nach ortsüblicher Bekanntmachung mind. 1 Woche vorher, Erörterungstermin soll 3 Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen sein, § 73 Abs. 6 letzter Satz VwVfG
Erörterungstermin	Erörterungstermin
Auswertung des Erörterungstermins	Auswertung des Erörterungstermins
Versendung der Niederschrift §§ 67, 68 VwVfG	Versendung der Niederschrift § 73 Abs. 6 i. V. m. §§ 67, 68 VwVfG
Vorbereitung des Bescheides	abschließende Bearbeitung des VO-Entwurfes, Fertigung der Beschlussvorlage für die politischen Gremien
Rechtsmittelfähiger Bescheid (Bewilligung, gehobene Erlaubnis)	Beschlussvorlage im Umweltausschuss und im Hauptausschuss § 76 NKomVG [20], Beschluss durch Vertretung § 58 NKomVG, Unterzeichnung durch den Hauptverwaltungsbeamten § 85 NKomVG
Bekanntmachung der Entscheidung nach den Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren (§ 69 VwVfG), Zusätzliche Unterrichtung der Öffentlichkeit bei UVP-pflichtigen Grundwasserentnahmen (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	Verkündung der VO im jeweiligen Amtsblatt nach den Verkündungsvorschriften des Trägers der unteren Wasserbehörde (Hauptsatzung) § 74 Abs. 5 VwVfG
Zustellung einer Durchschrift des Bescheides an die Beteiligten § 69 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 VwVfG	Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wurde, sind über die Gründe zu unterrichten § 91 Abs. 1 Satz 7 NWG
Der Antragsteller trägt zusätzlich zu den Kosten des Antrages auch die Kosten des Verfahrens § 5 NVwKostG [21]	Begünstigter trägt nur die Kosten für die Erstellung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen § 91 Abs. 3 NWG
Anfechtung durch Klage § 70 VwVfG	Anfechtung durch Normenkontrollantrag § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO [22]

Anlage 4 Bestandteile der Antragsunterlagen

a. Formloses Antragsschreiben

(vom Antragsteller unterzeichnet)

b. Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Beispiel)

Erläuterungsbericht

Hydrogeologisches Gutachten

Übersichtskarte, Lagepläne

Eigentümerverzeichnis Schutzzone II

Wasserrechtsbescheid

c. Erläuterungsbericht

→ Name und Adresse (einschl. Rufnummer) des Antragstellers/der Antragstellerin – bei juristischen Personen – Sitz des Unternehmens

→ Anlass, Zweck und Ziel des Antrages

→ Bestehendes Wasserrecht, Angaben zur Erlaubnis/Bewilligung, wie Laufzeit, Fördermengen sowie Anzahl, Bezeichnung und Lage sämtlicher Förderbrunnen, ggf. weiterer Grundwassermessstellen, Wasserverteilung und versorgte Ortschaften, usw.

→ Gesamtgröße des beantragten Wasserschutzgebietes (km²); Größen der einzelnen Schutzzonen (km²), außer Zone I

→ Kurze Beschreibung der Boden-, Gewässer- und Vorflutverhältnisse und des Kulturzustandes im geplanten Wasserschutzgebiet, vorhandene und geplante Wohnbebauung (Siedlungen) vorhandene und geplante Gewerbegebiete, vorhandene und geplante Industriegebiete, jeweils mit Angaben zu den Flächenanteilen Schutzbedürftigkeit-Schutzwürdigkeit-Schutzfähigkeit Angaben zur Rohwasserqualität (Wasseranalysen bezogen auf Grenzwerte der TrinkwV, ggf. eingetretene Veränderungen beschreiben usw.,

→ Kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte des hydrogeologischen Gutachtens, Besonderheiten (z. B. Schutzzone II nicht erforderlich) u. ä.

d. Hydrogeologisches Gutachten siehe Kap. 3.3

e. Karten / Pläne

Übersichtskarte, (z. B. M 1 : 50.000, 1 : 25.000)

→ Darstellung der hydrogeologischen Grenzen (Einzugsgebiet, Abgrenzung Zone II, IIIA – IIIB) gemäß hydrogeologischem Gutachten.

→ Darstellung sämtlicher örtlicher Abgrenzungen der Schutzzonen (Zonen I, II – III B) mit gut sichtbarer Bezeichnung der Schutzzonen.

→ Lage der wasserrechtlich zugelassenen und geplanten Förderbrunnen mit Darstellung des Fassungsbereichs (Zone I). Lageplan, (z. B. M 1 : 10.000, 1 : 5.000, 1:2000)

→ Darstellung der hydrogeologischen Grenze (Einzugsgebiet, hydrogeologische Abgrenzung Zone IIIA – IIIB, Abgrenzung Zone II) gemäß hydrogeologischem Gutachten.

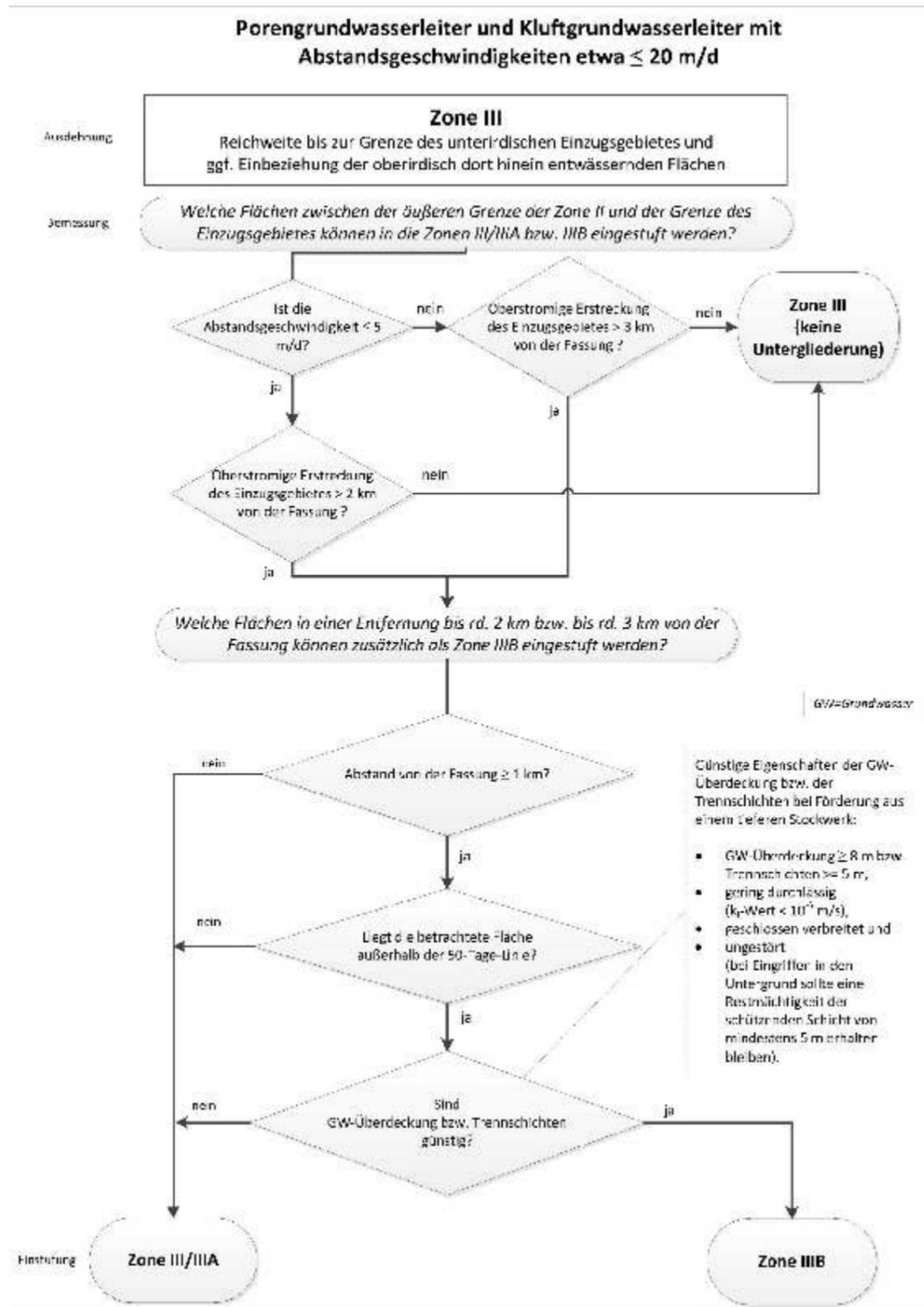
→ Lage der Grundwassermessstellen

→ Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, (die Gemarkungs- u. Flurbezeichnungen sind einzutragen).

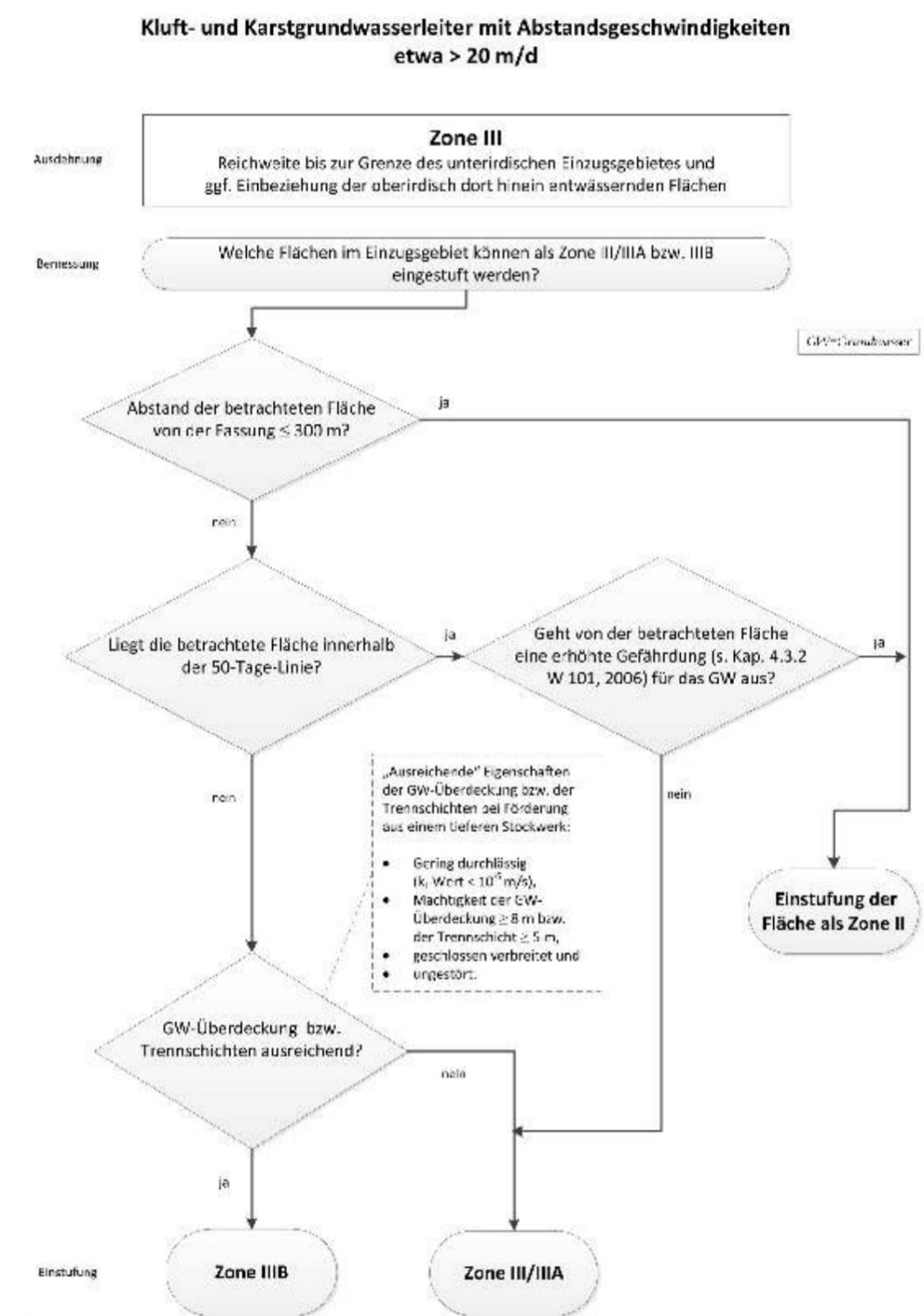
f. Grundstücks- und Eigentümnachweis im Bereich der engeren Schutzzone (Zone II)

g. Wasserrechtsbescheid

Anlage 5 Kriterien zur Unterteilung der weiteren Schutzzone



Reichweite, Bemessung und Unterteilung der Zone III in Porengrundwasserleitern und Kluftgrundwasserleitern mit Abstandsgeschwindigkeiten von gleich oder weniger als 20 m/d ([13])



Reichweite, Bemessung und Unterteilung der Zone III in Kluft- und Karstgrundwasserleitern mit Abstandsgeschwindigkeiten von mehr als 20 m/d [13]

Anlage 6 Möglicher Aufbau einer WSG-VO

Präambel: „Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 WHG [3] und § 91 Abs. 1 i. V. m. § 129 Abs. 1 NWG [5] wird verordnet.“

- § 1 Anlass
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes
- § 4 Schutzbestimmungen in Schutzzone I
- § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II, III (A und B)
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Düngung
- § 9 Aufzeichnungen
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Bestandsschutz
- § 12 Entschädigung und Ausgleichsleistungen
- § 13 Kontrolle
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Wichtig ist neben dem Inkrafttreten der neuen WSG-VO, ggf. auch das Aufheben und damit auch das Außerkrafttreten einer bereits bestehenden Verordnung, um eine Doppelregelung zu vermeiden.

- [1] ECKL, H. & RAISSI, F.: Leitfaden für hydrogeologische und bodenkundliche Fachgutachten bei Wasserrechtsverfahren in Niedersachsen, GeoBerichte 15 des LBEG, 3. Auflage, Hannover, 2009
- [2] DVGW-Landesgruppe Nord & Wasserverbandstag e.V.: Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen, Praxisempfehlung für Niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen, Teil 1; Hannover, 2011
- [3] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art.5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [4] Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)
- [5] Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch eine Verordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 507)
- [6] Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten vom 3. September 2007 (Nds. GVBl. S. 436)
- [7] Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [8] Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2927)
- [9] DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, Technische Regel Arbeitsblatt W 101, Bonn, 2006
- [10] Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- [11] ECKL, H., HAHN, J. & KOLDEHOFF, C.: Empfehlungen für die Erstellung hydrogeologischer Gutachten zur Bemessung und Gliederung von Trinkwasserschutzgebieten - Schutzgebiete für Grundwasser; Geologisches Jahrbuch des BGR, Reihe C, Band C 63, Stuttgart, Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung, 1995, S. 25 ff
- [12] NEUSS, M. & DÖRHÖFER, G.: Hinweise zur Anwendung numerischer Modelle bei der Beurteilung hydrogeologischer Sachverhalte und Prognosen in Niedersachsen; Geofakten 8 des LBEG, 3. Auflage, Hannover, 2009.
- [13] ECKL, H. (2010): Hydrogeologische und bodenkundliche Anforderungen an Anträge zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für Grundwasser. - 3. Aufl., 6 S., 3 Abb.; Hannover
- [14] Gesetz zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz - ModKG) vom 8. Dezember 2005 (Nds.GVBl. S.386), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds.GVBl. S.471)
- [15] Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser, 10. März 2011 (Nds.GVBl. Nr.6/2011 S.70)
- [16] Vgl. OVG Lüneburg, 3. Senat, Urteil vom 04.03.1999, 3 K 1304/97 (Jeggen-Urteil)
- [17] Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
- [18] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- [19] Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds.GVBl. Nr.13/2007 S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 24.9.2009 (Nds.GVBl. Nr.21/2009 S.361) und Gesetz v. 19.2.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122)
- [20] Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422)
- [21] Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds.GVBl. Nr.12/2007 S.173), geändert durch Haushaltsbegleitgesetz v. 17.12.2007 (Nds.GVBl. Nr.42/2007 S.775), Gesetz vom 17.3.2010 (Nds.GVBl. Nr.8/2010 S.134) und Art. 7 des Gesetzes v. 9.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.30/2011 S.471)
- [22] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [23] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)
- [24] Niedersächsische Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431)
- [25] Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 21.05.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 19 vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)